



Satzung

der JAM MUSIC LAB Private University

Beschluss des Universitätsrats vom 9. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

SATZUNG	6
1. Hauptstück – Allgemeine Bestimmungen	7
§ 1. Rechtstellung und Trägerschaft	7
§ 2. Leitende Grundsätze und Aufgaben der Institution	7
§ 3. Studienformen	7
§ 4. Studien und ihre Gliederung	7
§ 5. Angehörige der Universität und ihre Aufgaben	7
§ 6. Berichtswesen	9
2. Hauptstück – Organe der Institution, deren Bestellung und Aufgaben	10
1. <i>Abschnitt – Universitätsrat</i>	10
§ 7. Zuständigkeit	10
§ 8. Zusammensetzung	10
§ 9. Funktionsperiode	10
§ 10. Vorsitz und Geschäftsordnung	11
§ 11. Aufgaben	11
§ 12. Abstimmung, Einberufung	11
§ 13. Anhörungsrecht	11
§ 14. Protokoll	12
2. <i>Abschnitt – Rektorat</i>	12
§ 15. Zusammensetzung	12
§ 16. Zuständigkeiten	12
§ 17. Vertretungsbefugnis	12
§ 18. Aufgaben	12
§ 19. Funktionsperiode	13
§ 20. Wahl der Rektorin oder des Rektors	13
§ 21. Ausschreibung Rektor:in	13
§ 22. Findungskommission	13
§ 23. Arbeitsvertrag der Rektorin oder des Rektors	14
§ 24. Abberufung	14
§ 25. Erweitertes Rektorat	14
§ 26. Zuständigkeit des erweiterten Rektorats	14
§ 27. Aufgaben des erweiterten Rektorats	14
§ 28. Beschlussfassung	15
3. <i>Abschnitt – Senat</i>	15
§ 29. Zusammensetzung	15
§ 30. Funktionsperiode, Beschlussfähigkeit, Vorsitz, Ersatzmitglied	15
§ 31. Wahl des Senats	15
§ 32. Einberufung von Sitzungen	15
§ 33. Aufgaben des Senats	16
3. Hauptstück – Organisation der Fakultäten	18
4. <i>Abschnitt – Fakultäten</i>	18
§ 34. Gliederung der JAM MUSIC LAB Private University	18
§ 35. Zuordnung der Studien	18
5. <i>Abschnitt – Dekanate</i>	18

§ 36.	Funktion, Funktionsdauer und Wahl der Dekaninnen oder Dekane und Studiendekaninnen oder -dekane	18
§ 37.	Unterstützende Gremien	18
§ 38.	Aufgaben der Dekaninnen oder Dekane	18
§ 39.	Aufgaben der Studiendekaninnen oder Studiendekane	19
§ 40.	Übertragung von Aufgaben	19
§ 41.	Eilentscheidung	19
§ 42.	Zulage	19
6.	<i>Abschnitt – Institute</i>	20
§ 43.	Funktion, Funktionsdauer und Wahl der Institutsleiter:innen	20
§ 44.	Aufgaben	20
§ 45.	Zulage	20
7.	<i>Abschnitt – Studien- und Forschungskommissionen</i>	20
§ 46.	Zusammensetzung	20
§ 47.	Vorsitz	21
§ 48.	Aufgaben	21
§ 49.	Fakultätsübergreifende Studien- und Forschungskommission	21
8.	<i>Abschnitt – Weitere Organisationseinheiten</i>	21
9.	<i>Abschnitt – Studierendenvertretung</i>	22
§ 50.	Gesetzliche Grundlagen	22
§ 51.	Aufgaben	22
§ 52.	Sonstige Bestimmungen	22
4.	Hauptstück – Forschungseinrichtungen (FE)	22
5.	Hauptstück – Kommissionen	24
10.	<i>Abschnitt – Kommission für Evaluierung und Qualitätssicherung</i>	24
§ 53.	Zusammensetzung	24
§ 54.	Aufgaben	24
11.	<i>Abschnitt – Büro für internationale Angelegenheiten</i>	24
12.	<i>Abschnitt – Kommission für Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung</i>	24
§ 55.	Zusammensetzung	24
§ 56.	Aufgaben	25
§ 57.	Funktionsperiode	25
§ 58.	Beauftragte und Ombudsperson	25
§ 59.	Rechte und Maßnahmen	25
§ 60.	Berichtswesen	26
6.	Hauptstück – Schlussbestimmungen	27
	Anhänge	28
	Anhang 1 – Studien- und Prüfungsordnung	29
1.	<i>Abschnitt – Studienordnung</i>	29
§ 1.	Ordentliche Studien – Angebot und Abschlüsse	29
§ 2.	Außerordentliche Studien – Angebot und Abschlüsse	29
§ 3.	Studienaufbau	29
§ 4.	Studienpläne	29
§ 5.	Lehrveranstaltungen	30
§ 6.	Rechte und Pflichten der Studierenden	30

§ 7.	Zulassungsvoraussetzungen	31
§ 8.	Verfahren der Zulassung zum Studium	31
§ 9.	Zulassungsfristen	32
§ 10.	Fortsetzung des Studiums	32
§ 11.	Beurlaubung von Studierenden	33
§ 12.	Studienzeitverkürzung.....	33
§ 13.	Studienzeitverlängerung	33
§ 14.	Erlöschen der Zulassung	34
§ 15.	Abgangsbescheinigung.....	34
2.	Abschnitt – Prüfungsordnung.....	35
§ 1.	Feststellung des Studienerfolges, Arten von Prüfungen	35
§ 2.	Öffentlichkeit von kommissionellen Prüfungen.....	35
§ 3.	Durchführung und Beurteilung von Prüfungen.....	35
§ 4.	Beurteilung des Studienerfolges.....	36
§ 5.	Nichtigerklärung von Beurteilungen.....	36
§ 6.	Zeugnisse.....	37
§ 7.	Wiederholung von Prüfungen.....	37
§ 8.	Anerkennung von Prüfungen	38
§ 9.	Abschlussarbeiten	39
3.	Abschnitt – Akademische Grade.....	40
§ 1.	Verleihung akademischer Grade	40
§ 2.	Widerruf akademischer Grade	40
Anhang 2 – Berufungsordnung.....		41
1.	Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen.....	41
§ 1.	Präambel.....	41
§ 2.	Geltungsbereich.....	41
§ 3.	Allgemeine Verfahrensbestimmungen	41
2.	Abschnitt – Berufungsverfahren für Professor:innen.....	41
§ 4.	Berufungskommission	41
§ 5.	Berufungsverfahren	42
3.	Abschnitt – Berufungsverfahren für DozentInnen.....	43
§ 6.	Berufungskommission	43
§ 7.	Berufungsverfahren	44
4.	Abschnitt – Titelführung.....	47
Anhang 3: Akademische Ehrungen		48
§ 1.	Ehrensensator:innen.....	48
§ 2.	Gestrichen.....	48
§ 3.	Verleihung.....	48
§ 4.	Namentliche Ehrungen.....	48
Anhang 4: Evaluierungsrichtlinien		49
Anhang 5 – Wahlordnung (Kollegialorgane).....		51
§ 1.	Geltungsbereich.....	51
§ 2.	Wahlgrundsätze.....	51
§ 3.	Wahlkommission	51
§ 4.	Wahlausschreibung	52
§ 5.	Stichtag für die Wahlberechtigung	52

§ 6.	Wahlrecht	52
§ 7.	Wähler:innenverzeichnis	52
§ 8.	Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Wahl, Wahlzellen und Stimmzettel	53
§ 9.	Wahl	53
§ 10.	Briefwahl	53
§ 11.	Feststellung des Wahlergebnisses	54
§ 12.	Wahlanfechtung	55
§ 13.	Vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds	55
Anhang 6 – Wahlordnung (Vorsitzende)		56
§ 1.	Geltungsbereich für die Wahlen der Vorsitzenden	56
§ 2.	Wahlversammlung für die Wahlen der Vorsitzenden	56
§ 3.	Wahlgrundsätze für die Wahlen der Vorsitzenden	56
§ 4.	Wahlrecht für die Wahlen der Vorsitzenden	56
§ 5.	Verzeichnis wählbarer Personen für die Wahlen der Vorsitzenden	57
§ 6.	Durchführung der Wahlen der Vorsitzenden	57
§ 7.	Wahlergebnis Vorsitzende Studien- und Forschungskommissionen	57
§ 8.	Wahlergebnis Vorsitzende:r Senat und Vorsitzende:r der Kommission für Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung	58
§ 9.	Wahlanfechtung	58
§ 10.	Erlöschen der Vorsitzfunktion, vorzeitiges Ausscheiden bzw. Abberufung eines oder einer Vorsitzenden	58
Anhang 7 – Geschäftsordnung für Kollegialorgane		60
§ 1.	Anwendungsbereich	60
§ 2.	Konstituierung der Kollegialorgane	60
§ 3.	Mitglieder mit beratender Stimme	60
§ 4.	Einberufung von Sitzungen	60
§ 5.	Vertraulichkeit der Sitzungen	61
§ 6.	Tagesordnung	61
§ 7.	Leitung der Sitzung	61
§ 8.	Teilnahme und dauernde Verhinderung	62
§ 9.	Anträge	62
§ 10.	Beschlüsse	62
§ 11.	Abstimmung	62
§ 12.	Befangenheit eines Mitglieds	62
§ 13.	Abstimmung im Umlaufweg	62
§ 14.	Sitzungsprotokoll	63
§ 15.	Auskunftspersonen	63
§ 16.	Ausschüsse	63

SATZUNG

1. Hauptstück – Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Rechtstellung und Trägerschaft

- (1) Die JAM MUSIC LAB GmbH ist Rechtsträgerin für die im Sinne des Privatschulgesetzes geführte Lehranstalt „International Academy for Music and Performing Arts Vienna“ (Konservatorium im Sinne des Privatschulgesetzes PrivSchG) und Rechtsträgerin der JAM MUSIC LAB Private University for Jazz and Popular Music Vienna im Sinne des §2 Abs 1 Zi 1 Privathochschulgesetzes (PrivHG).
- (2) Die Rechtsträgerin und ihre Organe (Generalversammlung) orientieren sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben am Gesellschaftsvertrag und darüber hinaus an folgenden Grundsätzen:
 - Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre
 - Freiheit des künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre sowie der
 - Verbindung von Forschung und Lehre sowie der Vielfalt wissenschaftlicher, künstlerischer und pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen

§ 2. Leitende Grundsätze und Aufgaben der Institution

- (1) Die JAM MUSIC LAB Private University ist zum Zweck der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie der Lehre der Kunst und zur Vermittlung der einem internationalen Standard entsprechenden Berufsvorbildung für Musiker:innen und Pädagoginnen und Pädagogen eingerichtet.
- (2) Die an der JAM MUSIC LAB Private University angebotenen Studien schaffen die Grundlage für eine selbständige künstlerische und/oder künstlerisch-pädagogische Tätigkeit und tragen durch eine kritische Auseinandersetzung mit künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Fragestellungen zur Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK) bei.

§ 3. Studienformen

- (1) Die JAM MUSIC LAB Private University bietet Studien und Lehrgänge für Musik (künstlerische Performance oder Produktion) und Musikpädagogik im Bereich Jazz und Populärmusik an.
- (2) Ordentliche Studien sind Bachelorstudien und Masterstudien.
- (3) Außerordentliche Studien sind Lehrgänge, insbesondere Universitätslehrgänge, Vorbereitungslehrgänge (Vorstudium oder PRE COLLEGE) und der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus künstlerisch-praktischen und wissenschaftlichen Fächern.

§ 4. Studien und ihre Gliederung

- (1) Die Studien werden nach ihrer inhaltlichen Ausrichtung in den beiden Fakultäten Musik und Musikpädagogik organisatorisch zusammengefasst; fakultätsübergreifende Studien und Zertifikatslehrgänge (Masterstudiengänge und Vorstudium oder PRE COLLEGE) werden gesondert berücksichtigt.
- (2) Studienzweige werden organisatorisch in Institute gefasst, als solche bezeichnet und von Institutsleiter:innen und -leitern vertreten.

§ 5. Angehörige der Universität und ihre Aufgaben

- (1) Die Angehörigen der Universität sind:
 - a. Rektor:in und Vizerektorinnen oder Vizerektoren
 - b. Lehrende an der JAM MUSIC LAB Private University – künstlerisches oder wissenschaftliches oder pädagogisches Personal, diese setzen sich zusammen aus:

- i) Professorinnen und Professoren – Personen mit hoher künstlerischer und/oder wissenschaftlicher und/oder pädagogischer Qualifikation
 - ii) Dozentinnen und Dozenten – Personen die für den Lehr-, Kunst- und Forschungsbetrieb eine angemessene künstlerische und/oder wissenschaftliche und/oder pädagogische Qualifikation aufweisen
 - c. Administrative Mitarbeitende – nicht künstlerisches oder wissenschaftliches oder pädagogisches Personal
 - d. Studierende, diese setzen sich zusammen aus
 - i) Ordentliche Studierende – Studierende ordentlicher Studien i.S.v. § 3 Absatz 2.
 - ii) Außerordentliche Studierende – Studierende außerordentlicher Studien i.S. v. § 3 Absatz 3. Diese sind berechtigt, nach Maßgabe der universitären Regelungen Prüfungen abzulegen. Die Zulassung von außerordentlichen Studierenden zu einzelnen Lehrveranstaltungen aus künstlerisch-praktischen und wissenschaftlichen Fächern erfolgt durch Anmeldung zur Lehrveranstaltung und sofern der oder die Lehrveranstaltungsleiter:in keine Einwände gegen die Teilnahme vorbringt und damit die fachlichen Voraussetzungen als ausreichend erachtet.
Studierende und Schüler:innen anderer Bildungseinrichtungen der Trägergesellschaft gem. § 1 Abs. 1 können grundsätzlich als außerordentliche Studierende geführt werden.
- (2) Die Aufgaben der Lehrenden (Professorinnen und Professoren, Dozentinnen und Dozenten) der JAM MUSIC LAB Private University sind dem Unternehmenszweck, den Bildungszielen und Lehraufgaben der Institution verpflichtet. Zu ihren Aufgaben, die im Individualvertrag als integrierender Bestandteil anzuführen sind, gehören insbesondere:
- a. Konzeption oder Weiterentwicklung oder Abhaltung und Abhaltung von Lehrveranstaltungen
 - b. Vorbereitung, Durchführung von und Teilnahme an Prüfungen
 - c. Betreuung schriftlicher Arbeiten, insbesondere der Abschlussarbeiten
 - d. Beratung und Betreuung von Studierenden
 - e. Künstlerische Tätigkeit und/oder Forschungstätigkeit oder EEK
 - f. Verantwortliche Beteiligung am künstlerischen Leben, einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen der JAM MUSIC LAB Private University insbesondere der jeweiligen Fakultät bzw. des Studienzweiges
 - g. Mitarbeit in den Organen und Gremien der JAM MUSIC LAB Private University
 - h. Erledigung der mit der Lehr- und Prüfungstätigkeit verbunden Verwaltungsaufgaben
- Die darüber hinaus gehenden Aufgaben von Universitätsangehörigen sind, so sie nicht in gegenständlicher Satzung festgeschrieben sind, in den jeweiligen Organordnungen gesondert auszuführen.
- (3) Die Dekaninnen und Dekane sowie ihre Stellvertreter:innen, die Studiendekane und Studiendekaninnen, werden aus dem Personenkreis des künstlerischen oder wissenschaftlichen oder pädagogischen Stammpersonals der jeweiligen Fakultät (Lehrende mit *venia docendi* oder Professorinnen und Professoren oder Dozentinnen und Dozenten), die über die erforderlichen facheinschlägigen Qualifikationen für eine Berufung auf eine Professur verfügen, auf Vorschlag des Rektorats von der jeweiligen Studien- und Forschungskommission gewählt.
- (4) Die Institutsleiter:innen werden auf Vorschlag des Rektorats vom Senat gewählt; wählbare Personen rekrutieren sich aus dem Personenkreis des künstlerischen oder wissenschaftlichen oder pädagogischen Stammpersonals der jeweiligen Fakultät (Lehrende mit *venia docendi* oder Professorinnen und Professoren oder Dozentinnen und Dozenten), die über die erforderlichen facheinschlägigen Qualifikationen für eine Berufung auf eine Professur verfügen.
- (5) Das administrative – nicht künstlerische oder wissenschaftliche oder pädagogische Personal hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufzuweisen. Das administrative Personal agiert im Sinne des Mission Statements und innerhalb der universitären Organisation als professioneller Dienstleister für Lehre und Forschung. Die wesentlichen administrativen Abläufe und Zuständigkeiten werden in einem Organisationshandbuch geregelt.

§ 6. Berichtswesen

Gemäß § 7 PrivHG ist der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung jährlich ein Bericht über die Entwicklung im abgelaufenen Berichtsjahr vorzulegen. Näheres regelt die Privatuniversitäten-Jahresberichtsverordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

2. Hauptstück – Organe der Institution, deren Bestellung und Aufgaben

Die Organe der JAM MUSIC LAB Private University sind der Universitätsrat, das Rektorat, das Erweiterte Rektorat und der Senat.

1. Abschnitt – Universitätsrat

§ 7. Zuständigkeit

Der Universitätsrat ist das Organ zur strategischen Steuerung und unterstützt das Rektorat und/oder die Gremien der Universität bei der Entwicklung der JAM MUSIC LAB Private University.

§ 8. Zusammensetzung

- (1) Der Universitätsrat setzt sich zusammen aus:
 - a. zwei Mitgliedern, die von der JAM MUSIC LAB GmbH entsandt werden;
 - b. zwei Mitgliedern einer vergleichbaren künstlerischen oder wissenschaftlichen oder pädagogischen Einrichtung, die vom Senat gewählt werden;
 - c. einem weiteren Mitglied, das von den unter a) und b) genannten Mitgliedern einvernehmlich bestellt wird.
- (2) Kommt es binnen vier Wochen zu keiner einvernehmlichen Bestellung eines weiteren Mitglieds gemäß §8 Abs 1c, hat die Trägergesellschaft eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese ergebnislos, ist dieses Mitglied des Universitätsrates vom Senat aus einem Dreivorschlag der Trägergesellschaft auszuwählen, der binnen einem Monat vorzulegen ist.
- (3) Der Universitätsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kunst, Kultur oder Wirtschaft tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Privatuniversität leisten können. Über eine Änderung der Größe des Universitätsrats entscheidet die Trägergesellschaft unter Wahrung des Kräftegleichgewichts laut §8 Abs 1.
- (4) Der Universitätsrat kann den oder die Rektor:in, die Vizerektorinnen, Vizerektoren und Vorsitzende der Kollegialorgane mit beratender Stimme kooptieren.

§ 9. Funktionsperiode

- (1) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Universitätsrates ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu wählen oder zu bestellen. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Universitätsrates dürfen keine Angehörigen der JAM MUSIC LAB Private University sein.
- (2) Die jeweils Bestellenden sind verpflichtet, die von ihnen Bestellten für den Fall begründeten Vertrauensverlusts, schwerer Pflichtverletzung, strafrechtlicher Verurteilung oder mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung jeweils unverzüglich mit sofortiger Wirkung abzurufen und für die unverzügliche Bestellung eines an dessen Stelle tretenden Mitglieds des Universitätsrates zu sorgen.

§ 10. Vorsitz und Geschäftsordnung

Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats wird aus dem Kreis seiner ordentlichen Mitglieder durch diese mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Universitätsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und genehmigt die Aufgabenverteilung des Rektorats. Die Mitglieder des Universitätsrates sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.

§ 11. Aufgaben

Der Universitätsrat hat folgende Aufgaben:

- a. Beschlussfassungen zu den vom Rektorat vorgelegten Entwürfen für Ziel- und Leistungsvereinbarungen, des Entwicklungsplans und des Jahresberichtes nach Befassung des Senats
- b. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung nach Befassung des Senats und des erweiterten Rektorats
- c. Beschlussfassung über die Einrichtung und Aufhebung von Studienprogrammen auf Vorschlag des erweiterten Rektorats
- d. Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors acht Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden dieser Funktion bzw. innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts
- e. Erlassung der Bestimmungen für die Wahl der Rektorin oder des Rektors nach Einholung einer fristgerechten Stellungnahme des Senates
- f. Wahl der Rektorin oder des Rektors aus einem Dreivorschlag des Senats
- g. Abberufung der Rektorin oder des Rektors aufgrund des Vorschlages des Senats
- h. Festsetzung der Zahl der Vizerektorinnen oder Vizerektoren nach Stellungnahme des Senats
- i. Bestellung von Vizerektorinnen oder Vizerektoren über Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und nach Einholung einer Stellungnahme des Senats
- j. Festsetzung der Aufgabenbereiche des Rektorats
- k. Abberufung von Vizerektorinnen oder Vizerektoren aufgrund eines Vorschlages der Rektorin oder des Rektors und nach Einholung einer Stellungnahme des Senats
- l. Bestätigung von Beschlüssen des erweiterten Rektorats oder des Senats von bedeutender wirtschaftlicher Tragweite nach Stellungnahme der Geschäftsführung der Trägergesellschaft.
- m. Beschlussfassung über die Haushaltsplanung auf Vorschlag der Geschäftsführung der Trägergesellschaft nach Stellungnahme des Rektorates
- n. Beschlussfassung über Studiengebühren auf Vorschlag der Geschäftsführung der Trägergesellschaft nach Stellungnahme des Rektorats.
- o. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die dem Universitätsrat vom Rektorat oder erweiterten Rektorat vorgelegt werden
- p. Beratende Funktion bei der Erstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Universität

§ 12. Abstimmung, Einberufung

Jedem Mitglied des Universitätsrates kommt eine Stimme zu. Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Der Universitätsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Universitätsrat wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einberufung des Universitätsrates durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu verlangen. Die Einberufung hat schriftlich an die anderen Mitglieder zu erfolgen. Zwischen dem Datum der Aufgabe der Einberufung zur Post und dem Datum der Abhaltung der Versammlung des Universitätsrates hat zumindest eine Woche zu liegen.

§ 13. Anhörungsrecht

Die Mitglieder des Rektorats, des erweiterten Rektorats, der oder die Vorsitzende des Senats, der oder die Vorsitzende der Kommission für Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung und der oder die

Vorsitzende der Studierendenvertretung sowie die Geschäftsführung der Trägergesellschaft haben das Recht, in Sitzungen des Universitätsrates zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

§ 14. Protokoll

Über jede Sitzung des Universitätsrates ist ein Protokoll zu verfassen, das auch nachrichtlich an das Rektorat übermittelt wird.

2. Abschnitt – Rektorat

§ 15. Zusammensetzung

Das Rektorat besteht aus:

- a. der Rektorin oder dem Rektor
- b. zumindest einer Vizerektorin oder einem Vizerektor

Der Universitätsrat bestimmt die Zahl und das Beschäftigungsausmaß der Vizerektor:innen. Dem Senat kommt ein Recht zur Stellungnahme zu.

§ 16. Zuständigkeiten

Das Rektorat ist das kollektive Leitungsorgan der JAM MUSIC LAB Private University.

Das Rektorat vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen (Generalkompetenz), die mit der ordnungsgemäßen Leitung der JAM MUSIC LAB Private University verbunden sind, sofern diese gemäß gegenständlicher Satzung nicht einem anderen Organ oder Gremium zugewiesen sind. Das Rektorat kann Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Universitätsrates zurückverweisen, wenn diese Entscheidungen nach Auffassung des Rektorats im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung stehen. Der Universitätsrat ist in schwerwiegenden Fällen zu informieren.

Die Rektorin oder der Rektor ist für die Gesamtleitung verantwortlich. Die Vizerektorinnen oder Vizerektoren sind für die ihnen vom Universitätsrat zugewiesenen Aufgabenbereiche zuständig. Beschlüsse des Rektorats sind einstimmig zu treffen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Rektorin oder des Rektors. Das Rektorat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 17. Vertretungsbefugnis

Die Rektorin oder der Rektor bestimmt im Falle seiner oder ihrer Verhinderung einen oder eine Vizerektor:in als Vertretung. Falls aufgrund höherer Gewalt keine Vertretung bestimmt werden konnte, gilt das Senioritätsprinzip (Dienstalter).

§ 18. Aufgaben

Die Aufgaben des Rektorats sind insbesondere:

- a. Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen zur Vorlage und Genehmigung an den Universitätsrat nach Befassung des Senats
- b. Erstellung des Entwicklungsplans und des Forschungskonzepts, nach Befassung des Senats zur Beschlussfassung an den Universitätsrat und zur Genehmigung durch die Trägergesellschaft
- c. Erstellung eines Haushaltsplans und Abstimmung mit der Geschäftsführung der Trägergesellschaft

- d. Erstellung des Jahresberichts nach Befassung des Senats zur Beschlussfassung an den Universitätsrat
- e. Erstellung von Vorschlägen für die Errichtung und Umstrukturierung von Organisationseinheiten
- f. Bestellung der Professorinnen oder Professoren, Dozentinnen oder Dozenten und Gastlektorinnen oder Gastlektoren nach den dafür vorgesehenen Verfahren
- g. Erstellung von Vorschlägen für die Wahl der Dekaninnen oder Dekane, der Studiendekaninnen oder Studiendekane an die Studien- und Forschungskommissionen sowie der Institutsleiter:innen an den Senat
- h. Entscheidung über die Aufnahme von Studierenden
- i. Verleihung und Widerruf der akademischen Grade
- j. Genehmigung der Wahlordnung der Studierendenvertretung

§ 19. Funktionsperiode

Die Funktionsperiode für die Rektorin oder den Rektor und Vizerektorinnen und die Vizerektoren beträgt fünf Jahre, Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 20. Wahl der Rektorin oder des Rektors

Die Rektorin oder der Rektor ist vom Universitätsrat aus einem Dreivorschlag des Senats zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 21. Ausschreibung Rektor:in

Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist vom Universitätsrat nach Zustimmung des Senats, spätestens acht Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion bzw. innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts, öffentlich auszuschreiben. Zur Rektorin oder zum Rektor kann nur eine Person mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium – vorzugsweise künstlerischer, wissenschaftlicher, pädagogischer und/oder wirtschaftlicher Ausrichtung – sowie dem Nachweis internationaler Erfahrung wie der Fähigkeit zur inhaltlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden.

§ 22. Findungskommission

- (1) Zur Wahl der Rektorin oder des Rektors ist spätestens vier Wochen nach der Ausschreibung eine Findungskommission einzurichten. Der Findungskommission gehören der oder die Vorsitzende des Universitätsrats und der oder die Vorsitzende des Senats an.
- (2) Aufgaben der Findungskommission sind:
 - a. Überprüfung der eingelangten Bewerbungen für die Funktion der Rektorin oder des Rektors.
 - b. Aktive Suche nach Kandidatinnen oder Kandidaten für die Funktion der Rektorin oder des Rektors.
 - c. Erstellung eines Vorschlages für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Senat innerhalb von längstens vier Monaten ab der Ausschreibung. Der Vorschlag hat die drei für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidatinnen oder Kandidaten zu enthalten; die Findungskommission ist berechtigt, auch Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag aufzunehmen.
 - d. Der von der Findungskommission erstellte Dreivorschlag ist nicht bindend.
 - e. Für die Erstellung des Vorschlages ist die Stellungnahme der Kommission für Gleichstellung und Frauenförderung einzuholen.
 - f. Die Findungskommission entscheidet einstimmig. Im Falle von Stimmengleichheit kommt dem oder der Senatsvorsitzenden ein Dirimierungsrecht zu.

- g. Ist die Findungskommission im Sinne von lit. c säumig, hat der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen die Ersatzvornahme vorzunehmen, der vom Universitätsrat im Rahmen der Ersatzvorahme erstellte Dreivorschlag ist nicht bindend.
- h. Bewirbt sich die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor um die ausgeschriebene Funktion, so ist sie oder er jedenfalls in den Vorschlag der Findungskommission aufzunehmen.
- i. Wenn die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor vor der Ausschreibung der Funktion ihr oder sein Interesse an der Wiederwahl bekannt gibt, so kann die Wiederwahl ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat mit jeweils Zweidrittelmehrheit zustimmen.

§ 23. Arbeitsvertrag der Rektorin oder des Rektors

Der Arbeitsvertrag mit der Rektorin oder dem Rektor wird auf Basis der Zielvereinbarung zwischen Universitätsrat und der Rektorin oder dem Rektor von der Trägergesellschaft abgeschlossen.

§ 24. Abberufung

Der Universitätsrat ist über Vorschlag des Senats berechtigt, die Rektorin oder den Rektor wegen begründeten Vertrauensverlustes, schwerer Pflichtverletzung, strafrechtlicher Verurteilung oder mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung auch mit sofortiger Wirkung abzurufen. Bei Ausscheiden der Rektorin oder des Rektors übernimmt die dienstälteste Vizerektorin oder der dienstälteste Vizerektor die Geschäfte der Rektorin oder des Rektors bis zur nächsten Wahl.

§ 25. Erweitertes Rektorat

Das erweiterte Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor, den Vizerektor:innen und den Dekan:innen der Fakultäten als Mitglieder. Vorsitzende oder Vorsitzender des erweiterten Rektorats ist die Rektorin oder der Rektor.

§ 26. Zuständigkeit des erweiterten Rektorats

Das erweiterte Rektorat unterstützt das Rektorat in der Gesamtleitung der Universität durch die Einbindung der Dekaninnen und Dekane. Dadurch wird gewährleistet, dass die Vielfalt einer Universität für Jazz und Populärmusik in der Gesamtleitung der Universität ihren Niederschlag findet. Das erweiterte Rektorat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 27. Aufgaben des erweiterten Rektorats

Aufgaben des erweiterten Rektorats sind:

- a. Erstellung des universitären Leitbildes oder Mission Statement zur Beschlussfassung durch das Rektorat;
- b. Änderung und Auflassung von Studienangeboten nach Befassung des Senats zur Beschlussfassung durch den Universitätsrat
- c. Einteilung des akademischen Jahres in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Trägergesellschaft
- d. Aktivierung und Zuteilung der Lehrveranstaltungen in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Trägergesellschaft
- e. Vergabe von Lehraufträgen bis zu einem Umfang von sechs Semesterwochenstunden in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Trägergesellschaft
- f. Erlassung von Aufnahmekriterien für Studierende
- g. Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten
- h. Stellungnahme zu Vorschlägen des Senats und zum Jahresbericht der Kommission für Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung an den Universitätsrat
- i. Entscheidung über die Vorschläge der Kommission für Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung

- j. Veranlassung von qualitätssichernden Maßnahmen u.a. auch auf Empfehlung der Kommission für Evaluierung und Qualitätssicherung
- k. Erstellung von Vorschlägen für die Zusammensetzung von Berufungskommissionen zur Beschlussfassung durch den Senat

§ 28. Beschlussfassung

Das erweiterte Rektorat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, im Falle von Stimmengleichheit kommt der Rektorin oder dem Rektor ein Dirimierungsrecht zu.

3. Abschnitt – Senat

§ 29. Zusammensetzung

Der universitäre Senat ist das Organ der akademischen Selbstverwaltung und besteht aus 10 (oder 18 bei mehr als 500 Studierenden) Mitgliedern. Die Anzahl der Vertreterinnen oder Vertretern der Statusgruppen ist folgendermaßen festgelegt:

- a. fünf (neun) gewählte Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren
- b. zwei (vier) gewählte Mitglieder aus der Gruppe der Dozentinnen oder Dozenten
- c. zwei (vier) Studierende, nominiert von der Studierendenvertretung (ÖH) der JAM MUSIC LAB Private University. Die entsendeten Studierenden in den Senat können in kein anderes Gremium oder Organ der JAM MUSIC LAB Private University entsendet werden
- d. ein gewähltes Mitglied aus der Administration

§ 30. Funktionsperiode, Beschlussfähigkeit, Vorsitz, Ersatzmitglied

- (1) Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Studienjahr des betreffenden Jahres.
- (2) Jedem Mitglied des Senats kommt eine Stimme zu. Der Senat ist beschlussfähig, wenn zumindest 50% seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Wenn nichts anderes in der Satzung vorgesehen ist, entscheidet der Senat mit einfacher Mehrheit der Stimmen ihrer bei Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (3) Die oder der Senatsvorsitzende wird aus der Mitte der Senatsmitglieder lt. Wahlordnung gewählt. Die oder der Senatsvorsitzende verfügt über Stimmrecht bei allen Senatsabstimmungen.
- (4) Die Bestellung von Ersatzmitgliedern des Senats wird in der Wahlordnung geregelt.

§ 31. Wahl des Senats

Die Senatsmitglieder aus §29/a-d werden alle drei Jahre in geheimer Wahl von ihren Kolleginnen oder Kollegen in der Statusgruppe gewählt. Es gilt die Wahlordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 32. Einberufung von Sitzungen

Der Senat tritt mindestens zweimal pro Semester zusammen. Darüber hinaus ist der universitäre Senat einzuberufen, wenn mindestens sechs Mitglieder, die sich aus mindestens zwei der Statusgruppen §29/a-d rekrutieren, dies schriftlich einfordern. Zwischen der Veröffentlichung der Einladung und dem Sitzungszeitpunkt des Senats muss mindestens eine Woche liegen.

§ 33. Aufgaben des Senats

Die grundsätzlich nicht beschränkten Aufgaben des Senats umfassen:

- a. Befassung des Universitätsrates oder des Rektorats mit konkreten Themen
- b. Erstellung von Entwürfen von Satzungsänderungen zur Vorlage und Genehmigung an den Universitätsrat nach Stellungnahme des erweiterten Rektorats
- c. Stellungnahme zu Satzungsentwürfen und zu Änderungen der Satzung auf Vorschlag des Rektorats
- d. Zustimmung zu dem vom Rektorat erstellten Entwurf des Entwicklungsplans inklusive Forschungskonzept innerhalb von zwei Monaten; stimmt der Senat nicht fristgerecht zu, ist der Entwicklungsplan dennoch an den Universitätsrat weiterzuleiten
- e. Stellungnahme zu dem vom erweiterten Rektorat erstellten Jahresbericht innerhalb eines Monats
- f. Wahlvorschlag von Mitgliedern des Universitätsrates zur Bestellung durch die Trägergesellschaft
- g. Zustimmung zur Ausschreibung für die Funktion der Rektorin oder des Rektors innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage durch den Universitätsrat; verweigert der Senat innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung, hat der Universitätsrat unverzüglich einen neuen Ausschreibungstext vorzulegen; stimmt der Senat neuerlich fristgerecht nicht zu, so geht die Zuständigkeit zur Ausschreibung auf die Trägergesellschaft über. Trifft der Senat innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung, ist die Ausschreibung dennoch durchzuführen.
- h. Erstellung eines Dreivorschlages an den Universitätsrat für die Wahl des Rektors oder der Rektorin unter Berücksichtigung des Vorschlages der Findungskommission innerhalb von längstens vier Wochen ab Vorlage des Vorschlages. Weicht der Senat vom Vorschlag der Findungskommission ab, hat er dem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen. Ist der Universitätsrat mit der Begründung nicht einverstanden, kann er den Senat zur Erstellung eines neuerlichen Dreivorschlages auffordern. Bei der Erstellung des Dreivorschlages ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.
- i. Stellungnahme zum Vorschlag des Rektors oder der Rektorin bezüglich der Bestellung von Vizerektorinnen oder Vizerektoren
- j. Wahl der vom Rektorat vorgeschlagenen Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrenden für die Funktion der Institutsleiter:innen; (wählbare Personen rekrutieren sich aus dem Personenkreis des künstlerischen oder wissenschaftlichen oder pädagogischen Stammpersonals der jeweiligen Fakultät)
- k. Erstellung eines Vorschlags an den Universitätsrat zur Abberufung von Mitgliedern des Rektorats wegen begründeten Vertrauensverlustes, schwerer Pflichtverletzung, strafrechtlicher Verurteilung oder mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung
- l. Wahl der vom Rektorat vorgeschlagenen Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrenden für die Berufungskommissionen, wobei zusätzlich zur einfachen Mehrheit des Senats eine einfache Mehrheit der Stimmen ihrer bei der Beschlussfassung anwesenden Professorinnen oder Professoren notwendig ist
- m. Erlassung und Änderung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge
- n. Einsetzung von Kollegialorganen und Erlassung von Richtlinien oder Geschäftsordnungen für die Tätigkeit von Kollegialorganen, sofern nicht anderweitig geregelt
- o. Festlegung von akademischen Graden und Bezeichnungen für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen
- p. Stellungnahme an das Rektorat vor der Zuordnung von Personen und Studien zu den einzelnen Organisationseinheiten bzw. Fakultäten durch das Rektorat
- q. Einrichtung einer Kommission für Gleichstellung und Frauenförderung
 - i. Nominierung der Kandidatin für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten
 - ii. Nominierung einer Kandidatin oder eines Kandidaten für das Amt einer oder eines Behindertenbeauftragten und Nominierung einer Ombudsperson zur Entgegennahme von Beschwerden und Hinweisen in Bezug auf sexuelle Belästigung
- r. Nominierung der Vertreter:innen aus den Statusgruppen (Professorinnen bzw. Professoren oder Dozentinnen bzw. Dozenten oder administrative Mitarbeitende) für die Leitung von

- wissenschaftlichen Einrichtungen, für die Kommission für Evaluierung und Qualitätssicherung und für das Büro und die Kommission für internationale Angelegenheiten
- s. Vom Senat können zur Entscheidungsfindung und Beratung einzelner Aufgaben die Rektoratsmitglieder zur Auskunftserteilung eingeladen werden.

3. Hauptstück – Organisation der Fakultäten

4. Abschnitt – Fakultäten

§ 34. Gliederung der JAM MUSIC LAB Private University

Die JAM MUSIC LAB Private University ist in zwei Fakultäten gegliedert:

- a. Fakultät Musik
- b. Fakultät Musikpädagogik

§ 35. Zuordnung der Studien

Jedes Studium oder Studienzweig ist einer Fakultät eindeutig zugeordnet. Die Leitung jeder Fakultät obliegt einem Dekanat.

5. Abschnitt - Dekanate

§ 36. Funktion, Funktionsdauer und Wahl der Dekaninnen oder Dekane und Studiendekaninnen oder -dekane

- (1) Die Dekaninnen oder Dekane und ihre Stellvertreter:innen (die Studiendekaninnen oder -dekane) sind Leiter:innen der Fakultäten und sämtlicher der Fakultät zugehörigen Studien oder Studienzweige. Die Dekaninnen oder Dekane sind im Rahmen ihrer Befugnisse für Lehre, Forschung und EEK in ihrer Fakultät verantwortlich.
- (2) Die Dekaninnen oder Dekane und Studiendekaninnen oder -dekane werden aus dem Personenkreis des künstlerischen oder wissenschaftlichen oder pädagogischen Stammpersonals der jeweiligen Fakultät (Lehrende mit *venia docendi* oder Professorinnen bzw. Professoren oder Dozentinnen oder Dozenten), die über die erforderlichen facheinschlägigen Qualifikationen für eine Berufung auf eine Professur verfügen, auf Vorschlag des Rektorats von der jeweiligen Studien- und Forschungskommission gewählt.
- (3) Die Funktionsdauer der Dekaninnen oder Dekane und Studiendekaninnen oder -dekane beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 37. Unterstützende Gremien

Bei der Wahrnehmung ihrer operativen Leitungsaufgaben und ihrer Verantwortung für die Organisation, Qualität und Weiterentwicklung des Studienangebotes werden die Dekanate von je einer Studien- und Forschungskommission unterstützt. Die Dekanate können weitere ständige oder befristete Kommissionen oder Ausschüsse bilden.

§ 38. Aufgaben der Dekaninnen oder Dekane

Die Aufgaben der Dekaninnen oder Dekane sind:

- a. Leitung der Fakultät und Vertretung der Fakultät und der dazugehörigen Studienprogramme gegenüber den übrigen Universitätsorganen
- b. Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Fakultät und der dazugehörigen Studien
- c. Abstimmung der operativen Ziele der Fakultät und der dazugehörigen Studienprogramme mit dem Leitbild der Universität
- d. Verantwortung für die künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Ausrichtung der Fakultät und der dazugehörigen Studienprogramme als Teil des erweiterten Rektorats

- e. Sicherstellung der Qualität der Lehre in der Fakultät und den dazugehörigen Studienprogrammen
- f. Sicherstellung des Lehrveranstaltungsangebots laut Studienplänen in Abstimmung mit dem Rektorat und der Geschäftsführung der Trägergesellschaft
- g. Verantwortung über fachübergreifende EEK und Koordination personeller Ressourcen dafür in Abstimmung mit dem Rektorat und der Geschäftsführung der Trägergesellschaft
- h. Mitwirkung bei der Auswahl der Lehrenden, die nicht zu den künstlerischen, wissenschaftlichen oder pädagogischen Mitarbeitenden gehören (Gastlektorinnen und -lektoren)
- i. Mitwirkung bei der Auswahl der Studierenden entsprechend der Aufnahmekriterien eines Studienzweiges und Vorschlag über Aufnahme der Studierenden im Rahmen des Zulassungsverfahrens an das Rektorat
- j. Zuteilung von Studierenden an die der Fakultät zugeordneten Lehrenden in weitestgehender Abstimmung mit den betroffenen Institutsleiter:innen
- k. Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Aufnahmekriterien eines Studiums oder eines Studienzweigs zur Vorlage an die Studien- und Forschungskommission
- l. Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zur Vorlage an die Studien- und Forschungskommission
- m. Vorsitzführung in der Studien- und Forschungskommission

§ 39. Aufgaben der Studiendekaninnen oder Studiendekane

Die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans innerhalb der Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz sind:

- a. Entscheidung über Anerkennung von Studienleistungen
- b. Entscheidung über Anträge zur Abweichung der vorgesehenen Studiendauer von Studierenden gemäß der geltenden Studienordnung
- c. Verweigerung der Fortsetzung des Studiums gemäß § 10 Abs. 2 Anhang 1 der Satzung
- d. Prüfung der Gleichwertigkeit im Rahmen der Zulassung und Erteilung von Auflagen als Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit (gemäß § 8 Abs. 5-7 Anhang 1 der Satzung)
- e. Entscheidungen über Beeinspruchung von Prüfungen in erster Instanz
- f. Sonstige in der Studien- und Prüfungsordnung der Studiendekanin oder dem Studiendekan vorbehaltene Aufgaben

§ 40. Übertragung von Aufgaben

Für fachlich zusammenhängende Teile des Studienangebots (Lehrveranstaltungsmodule) können die Dekaninnen und Dekane die in § 38 lit. e, f und h genannten Aufgaben an Institutsleiter:innen übertragen.

§ 41. Eilentscheidung

In Angelegenheiten, die vom zuständigen Organ (Dekanat oder Studien- und Forschungskommission) nicht rechtzeitig entschieden werden können, steht der Dekanin oder dem Dekan das Recht der Eilentscheidung zu. Die Eilentscheidung nebst Begründung ist dem zuständigen Organ unverzüglich zu übermitteln.

§ 42. Zulage

Dekaninnen oder Dekane und Studiendekaninnen oder -dekane erhalten eine Funktionszulage.

6. Abschnitt – Institute

§ 43. Funktion, Funktionsdauer und Wahl der Institutsleiter:innen

- (1) Studienzweige werden organisatorisch in Institute gefasst, als solche bezeichnet und von Institutsleiter:innen vertreten.
- (2) Die Institutsleiter:innen werden auf Vorschlag des Rektorats vom Senat gewählt; wählbare Personen rekrutieren sich aus dem Personenkreis des künstlerischen oder wissenschaftlichen oder pädagogischen Stammpersonals der jeweiligen Fakultät (Lehrende mit *venia docendi* oder Professorinnen bzw. Professoren oder Dozentinnen bzw. Dozenten), die über die erforderlichen fach einschlägigen Qualifikationen für eine Berufung auf eine Professur verfügen.
- (3) Die Funktionsdauer für Institutsleiter:innen beträgt drei Jahre.

§ 44. Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Institutsleiter:innen sind:
 - a. Mitwirkung in der Studien- und Forschungskommission
 - b. Unterstützung bei der Erstellung von Prüfungskommissionen
 - c. Mitwirkung bei kommissionellen Prüfungen, die bei negativen Prüfungen angesetzt werden
 - d. Anordnung von kommissionellen Prüfungen anstelle von Einzelprüfungen im Zentralen künstlerischen Fach auf Antrag des oder der Studierenden oder des oder der Lehrenden des zu prüfenden Faches
 - e. Erstellung von Vorschlägen zur Detaillierung von Prüfungsrichtlinien für das eigene Institut in Absprache mit den Lehrenden
 - f. Mitarbeit bei der Erarbeitung für Anrechnungskriterien für Lehrveranstaltungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausbildung in den Zentralen künstlerischen Fächern stehen
 - g. Mitwirkung bei Evaluierungen und Umsetzung von qualitätsfördernden Maßnahmen
 - h. Mitwirkung bei der Zuteilung von Studierenden an die der Fakultät zugeordneten Lehrenden
- (2) Für fachlich zusammenhängende Teile des Studienangebots (Lehrveranstaltungsmodule) können die Dekaninnen oder die Dekane die in § 38 lit. e, f, und h genannten Aufgaben an Institutsleiter:innen übertragen.

§ 45. Zulage

Institutsleiter:innen erhalten eine Funktionszulage.

7. Abschnitt – Studien- und Forschungskommissionen

§ 46. Zusammensetzung

- (1) Für Organisation und Qualitätssicherung der Studienangebote der Fakultäten wird pro Fakultät eine Studien- und Forschungskommission gebildet. Ihr gehören an:
 - a. die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät
 - b. die Institutsleiter:innen der Fakultät
 - c. eine gleiche Anzahl von Studierenden aus den jeweiligen Studienzweigen.
- (2) Die studentischen Mitglieder der jeweiligen Studienzweige oder Fakultäten werden von der gewählten Studierendenvertretung entsandt.

§ 47. Vorsitz

Die Sitzungen der Studien- und Forschungskommissionen werden von der Dekanin oder dem Dekan geleitet. Im Falle von Stimmengleichheit kommt der Dekanin oder dem Dekan ein Dirimierungsrecht zu. Die oder der Vorsitzende hat die Studien- und Forschungskommission mindestens zweimal pro Semester einzuberufen.

§ 48. Aufgaben

- (1) Die Studien- und Forschungskommission bereitet die Beschlüsse des Dekanats zu allen die Lehre und das Studium betreffenden Angelegenheiten, insbesondere Erarbeitung neuer Vorschläge zu Änderung bestehender Studienpläne, vor.
- (2) Die Studien- und Forschungskommission erstellt ein Prüfungshandbuch mit der Detaillierung von Bestimmungen gemäß der Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die Studien- und Forschungskommission ist für die Einhaltung der Prüfungsordnung und für die Entscheidung über Beschwerden in letzter Instanz zuständig.
- (4) Die Studien- und Forschungskommission erstellt Vorschläge für das Forschungskonzept und reicht diese beim Rektorat ein.

§ 49. Fakultätsübergreifende Studien- und Forschungskommission

- (1) Für fakultätsübergreifende Studienangebote (MA-Studiengänge, Vorstudium oder PRE COLLEGE) wird eine fächerübergreifende Studien- und Forschungskommission installiert, die von der Rektorin oder dem Rektor geleitet wird und der neben den Mitgliedern des Rektorats auch die jeweiligen Studiendekaninnen oder Studiendekane, die Institutsleiter:innen für Masterstudien sowie zwei weitere vom Senat entsendete Vertreter:innen aus dem Kreis aller Institutsleiter:innen sowie zwei Studierende, die von der Studierendenvertretung aus dem Kreis der ordentlichen Studierenden aus den Masterstudien entsendet werden, angehören. Im Falle von Stimmengleichheit kommt der Rektorin oder dem Rektor ein Dirimierungsrecht zu.
- (2) Für fakultätsübergreifende Studien übernimmt diese Studien- und Forschungskommission sämtliche Angelegenheiten der Fakultäten in Lehre und Forschung.
- (3) Die fakultätsübergreifende Studien- und Forschungskommission ist für die Einhaltung der Prüfungsordnung und für die Entscheidung über Beschwerden im Zusammenhang mit den Masterstudiengängen in letzter Instanz zuständig.

8. Abschnitt – Weitere Organisationseinheiten

Auf Antrag der Fakultät und nach Zustimmung des Senats kann das Rektorat nach fachlichen Gesichtspunkten gebildete Organisationseinheiten innerhalb jeder Fakultät (z.B. Forschungseinrichtungen) oder als gemeinsame Einrichtung beider Fakultäten (zentrale Einrichtungen) zulassen. Diese werden von künstlerischen oder wissenschaftlichen oder pädagogischen Vorständen geleitet.

9. Abschnitt – Studierendenvertretung

§ 50. Gesetzliche Grundlagen

Die Studierendenvertreter:innen werden gemäß den Bestimmungen der Österreichischen Hochschülerschaft (ÖH) und dem Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG) in der jeweils aktuellen Fassung gewählt.

§ 51. Aufgaben

Aufgaben und Kompetenzen der Studierendenvertretung sind insbesondere:

- a. Wahrnehmung der Interessen aller Studierenden an der JAM MUSIC LAB Private University, insbesondere in Organen und Gremien
- b. Die Studierendenvertretung hat das Recht, Vorschläge und Stellungnahmen abzugeben. Sie kann Arbeitsgruppen und Referate bilden.
- c. Die Studierendenvertretung hat Anspruch auf rechtzeitige Information seitens des Rektorats oder des Dekanats zu allen die Studierenden betreffenden Angelegenheiten.
- d. Die Studierendenvertretung hat das Recht, einen Studierenden oder eine Studierende in ihrer Vertretung als unabhängige Beobachterin oder unabhängigen Beobachter zu Prüfungen zu entsenden. Die Teilnahme der Beobachterin oder des Beobachters bedarf der vorherigen Einwilligung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten.
- e. Die Studierendenvertreter:innen entscheiden gemeinsam über die Entsendung oder Nominierung von Vertreter:innen der Studierenden in den Senat und die Kommissionen.

§ 52. Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Vertreter:innen der Studierenden haben Anspruch auf angemessene Unterstützung bzw. Raum- und Sachausstattung.
- (2) Die Studierendenvertretung kann an dafür vorgesehener Stelle in der JAM MUSIC LAB Private University Verlautbarungen anbringen, um die Studierenden jeder Fakultät über ihre Tätigkeit informieren zu können.
- (3) Die Studierendenvertretung erstellt in Zusammenarbeit mit dem erweiterten Rektorat ihre Geschäfts- und Wahlordnung.

4. Hauptstück – Forschungseinrichtungen (FE)

- (1) Unter fachlichen Gesichtspunkten können intrafakultäre und fakultätsübergreifende (zentrale) Forschungseinrichtungen befristet gebildet werden. Derartige Forschungseinrichtungen werden auf Antrag der Fakultät und nach Beschluss des Senats durch das erweiterte Rektorat eingerichtet.
- (2) Der oder die Leiter:in und der oder die Stellvertreter:in wird aus dem Personenkreis des künstlerischen oder wissenschaftlichen oder pädagogischen Stammpersonals der jeweiligen Fakultät, das über die erforderlichen fach einschlägigen Qualifikationen für eine Berufung auf eine Professur verfügt, von der Rektorin oder dem Rektor ernannt.
- (3) Sollte aus dem vorhandenen künstlerischen oder wissenschaftlichen oder pädagogischen Stammpersonal kein:e Leiter:in ernannt werden können, kommen die jeweils gültigen Verfahrensregeln für Stellenbesetzungen zur Anwendung.
- (4) Die Geschäftsordnung der Forschungseinrichtung wird auf Vorschlag der designierten Leiterin oder des designierten Leiters vom erweiterten Rektorat erlassen.

- (5) Die Leiter:innen der wissenschaftlichen Einrichtungen sind jährlich gegenüber dem Senat bzw. dem Rektorat berichtspflichtig.
- (6) Über die Fortführung jeder Forschungseinrichtung entscheidet das erweiterte Rektorat.

5. Hauptstück – Kommissionen

10. Abschnitt – Kommission für Evaluierung und Qualitätssicherung

Das Rektorat ist verpflichtet, eine Kommission für Evaluierung und Qualitätssicherung einzurichten.

§ 53. Zusammensetzung

- (1) Die Mitglieder der Kommission rekrutieren sich aus den beiden gewählten Studiendekaninnen und Studiendekanen und einem entsendeten Mitglied der Studierendenvertretung; der Senat wählt in die Kommission zwei Mitglieder aus dem Kreis der Lehrenden und ein Mitglied aus der Administration.
- (2) Die Funktionsdauer der Mitglieder der Kommission richtet sich nach den Funktionsperioden des entsendenden Organs.

§ 54. Aufgaben

Die Kommission ist verantwortlich für:

- a. die Organisation von periodischen Evaluationen der Qualität der Lehrveranstaltungen und der Studienzweige sowie der institutionellen Strukturen und Prozesse sowie des gesamten Leistungsspektrums der Universität. Die Begutachtung der Studienzweige und der institutionellen Strukturen und Prozesse findet als Kombination von interner und externer Evaluation nach den European Standards and Guidelines for Quality Assurance statt. Die Handlungskriterien, Abläufe und Strukturierung eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems sowie die Verfahren, die Auswertung ihrer Ergebnisse und die Berichterstattung über die beschlossenen Konsequenzen sind in einer Evaluierungsordnung (siehe Anhang 4) geregelt.
- b. die aus der Ergebnisauswertung resultierenden Empfehlungen oder Maßnahmen gelangen durch Erlass des erweiterten Rektorats zur Umsetzung.
- c. die Vermittlung von Angeboten zur Weiterbildung des wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personals. Die Bedingungen für die Teilnahme an den Weiterbildungsmaßnahmen werden in Absprache mit der Geschäftsführung der Trägergesellschaft durch Erlass des Rektorats geregelt.

11. Abschnitt – Büro für internationale Angelegenheiten

Beim Rektorat wird ein Büro für internationale Angelegenheiten eingerichtet. Es unterstützt den oder die für die internationale Kooperation verantwortliche:n Rektor:in, die Fakultäten und die Forschungseinrichtungen der Universität bei der Weiterentwicklung der internationalen Kooperationsbeziehungen und fördert den Austausch von Universitätsangehörigen mit anderen Institutionen.

12. Abschnitt – Kommission für Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung

§ 55. Zusammensetzung

Der Senat richtet eine Kommission für Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung ein und wählt zu deren Mitgliedern:

- a. zwei Vertreter:innen der Lehrenden

- b. einen Vertreter oder eine Vertreterin der Administration
- c. Die Studierendenvertretung entsendet zwei Mitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Studierenden in die Kommission.

Mindestens 50% der Mitglieder müssen Frauen sein. Die Diversität aller Universitätsangehörigen ist bestmöglich abzubilden.

§ 56. Aufgaben

Aufgabe der Kommission für Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung ist Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts, auf Grund einer Behinderung sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Weiters sind von der Kommission Pläne zur Sichtbarmachung und Förderung von Diversität an der Universität zu entwickeln.

§ 57. Funktionsperiode

Die Funktionsperiode der Kommission für Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung richtet sich nach der Funktionsperiode des entsendenden Organs. Wiederwahl ist möglich.

§ 58. Beauftragte und Ombudsperson

- (1) Unmittelbar nach der Konstituierung der Kommission für Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung schlägt diese
 - a. die Kandidatin für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten,
 - b. den Kandidaten oder die Kandidatin für das Amt der oder des Behindertenbeauftragten und
 - c. eine Ombudsperson zur Entgegennahme von Beschwerden und Hinweisen in Bezug auf sexuelle Belästigung, geschlechtsbezogene Belästigung, Mobbing oder Diskriminierung dem Senat zur Ernennung vor.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte, die oder der Behindertenbeauftragte und die Ombudsperson werden vom Senat für die Dauer der Funktionsperiode der Kommission ernannt; eine Wiederernennung ist zulässig. Sofern die ernannten Personen nicht der Kommission angehören, werden diese zu kooptierten Mitgliedern der Kommission ohne Stimmrecht. In begründeten Fällen kann der Senat die Ernennung der drei oben genannten Personen rückgängig machen.

§ 59. Rechte und Maßnahmen

- (1) Nach Stellungnahme des Senats entscheidet das erweiterte Rektorat über die Vorschläge der Kommission.
- (2) Die Mitglieder der Kommission sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden.
- (3) Die Kommission ist bei der Ausübung ihrer Funktion von allen Organen der Universität im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.
- (4) Die Kommission hat das Recht, ein Mitglied zur Teilnahme ohne Stimmrecht zu allen Berufungs- und Evaluierungsverfahren zu entsenden.
- (5) Die Kommission hat ein Stellungnahmerecht zum Dreivorschlag der Findungskommission für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Senat.

- (6) Hat die Kommission begründeten Anlass zur Annahme einer Ungleichbehandlung, so hat sie der Angelegenheit nachzugehen und gegebenenfalls das zuständige Gremium in Kenntnis zu setzen.

§ 60. Berichtswesen

Die Kommission für Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung verfasst einen Jahresbericht an den Universitätsrat nach Stellungnahme durch das erweiterte Rektorat.

6. Hauptstück – Schlussbestimmungen

- (1) Die Anhänge 1 bis 7 sind integrale Bestandteile der vorliegenden Satzung.
- (2) Im Fall von Widersprüchen zu dieser Satzung gehen die Vorschriften des GmbH-Gesetzes, gegebenenfalls von Generalversammlungsbeschlüssen der JAM MUSIC LAB GmbH der Satzung vor.
- (3) Diese Satzung wird auf der Homepage der JAM MUSIC LAB Private University (www.jammusiclab.com) kundgemacht.
- (4) Diese Satzung tritt mit Universitätsratsbeschluss in Kraft.

ANHÄNGE

JAM MUSIC LAB GmbH

Gasometer Coder037-038, Guglgasse 12, 1110 Vienna, Austria

Handelsgericht Wien FN365785w

+43 1 9466846 | office@jammusiclab.com | www.jammusiclab.com

Anhang 1 – Studien- und Prüfungsordnung

1. Abschnitt – Studienordnung

§ 1. Ordentliche Studien – Angebot und Abschlüsse

An der JAM MUSIC LAB Private University werden folgende ordentliche Studien angeboten, die mit der Verleihung folgender akademischer Grade verbunden sind:

- a. Bachelorstudien
 - i. „Bachelor of Arts in Music“, abgekürzt „BA-M“
 - ii. „Bachelor of Arts in Music Education“, abgekürzt „BA-ME“
- b. Masterstudien
 - i. „Master of Arts in Music“, abgekürzt „MA-M“
 - ii. „Master of Arts in Music Education“, abgekürzt „MA-ME“

§ 2. Außerordentliche Studien – Angebot und Abschlüsse

- (1) An der JAM MUSIC LAB Private University werden Lehrgänge, insbesondere Vorbereitungslehrgänge angeboten. Diese Lehrgänge können in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden.
- (2) An der JAM MUSIC LAB Private University besteht darüber hinaus die Möglichkeit, einzelne Lehrveranstaltungen als außerordentliche:r Studierende:r im Sinne § 5 Abs. 1 lit. d Hauptstück nach Maßgabe freier Plätze zu besuchen.
- (3) Das Vorstudium oder PRE COLLEGE dient der Vorbereitung auf ein Studium an der JAM MUSIC LAB Private University. Die erfolgreiche Absolvierung wird durch ein Zertifikat der JAM MUSIC LAB Private University bestätigt.
- (4) An Absolventinnen und Absolventen eines Universitätslehrganges sind die im jeweiligen Studienplan festgelegten Zeugnisse bzw. Urkunden zu verleihen.
- (5) Außerordentliche Studierende im Sinne des § 2 (2) erhalten auf Verlangen ein Zeugnis über die Absolvierung der jeweiligen Lehrveranstaltungen.

§ 3. Studienaufbau

- (1) Die Studien an der JAM MUSIC LAB Private University sind je nach Studienzweig in Module gegliedert.
- (2) Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in die lt. Studienplan vorgesehenen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule ein, wobei für die Zentralen künstlerischen Fächer (ZkF) besondere Regelungen getroffen werden können.
- (3) Die verwendeten Sprachen sind Deutsch und teilweise Englisch.

§ 4. Studienpläne

- (1) Auf der Grundlage und im Rahmen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden die von den Studien- und Forschungskommissionen bzw. der gemeinsamen Studien- und Forschungskommission für fakultätsübergreifende Studien erarbeiteten Studienpläne für die einzelnen Studienzweige und Lehrgänge dem Senat zur Beschlussfassung gebracht.

- (2) Studienplanänderungen sind entsprechend den Vorgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria durchzuführen.
- (3) Die Studienpläne sind unmittelbar nach Genehmigung in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (4) Die Studienpläne definieren die Studieninhalte, die Studienziele, die Zulassungsbedingungen für das jeweilige Studium oder den jeweiligen Lehrgang, die Studiendauer, die Art und das Ausmaß der Lehrveranstaltungen sowie die abzulegenden Prüfungen einschließlich der Zulassungsmodalitäten zu den Prüfungen. Sie enthalten darüber hinaus die notwendigen Angaben zum Studienabschluss und zu den ECTS-Punkten.
- (5) Die JAM MUSIC LAB Private University behält sich vor, Lehrveranstaltungen, die Wahlpflichtmodulen zugeordnet sind, nur anzubieten, wenn dies durch eine ausreichende Zahl von Studierenden gerechtfertigt erscheint; das Angebot an Wahlpflichtfächern bzw. Wahlpflichtmodulen kann aus zwingenden Gründen verringert oder die Zulassung dazu eingeschränkt werden. Ebenso gilt dies für Lehrveranstaltungen, die für die Absolvierung des Workloads eines Pflichtmoduls nicht zwingend erforderlich sind.
- (6) Den Studierenden steht es frei, über das laut Studienplan verpflichtende Ausmaß hinaus angebotene Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der verfügbaren Ressourcen zu belegen. Auf die Aufnahme in diese Lehrveranstaltungen besteht kein Anspruch.

§ 5. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen unterstützen die Studierenden bei der Erreichung von Studienzielen. Die Studienleistung ist grundsätzlich in ECTS-Punkten anzugeben.
- (2) Der oder die LeiterIn einer Lehrveranstaltung hat jedenfalls die Ziele, die Inhalte, die Methoden, die Art der Leistungskontrolle und die Sprache (Deutsch oder Englisch), in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird, in Form einer Ankündigung, rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- (3) Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als Blocklehrveranstaltung ist zulässig, wenn dies das Rektorat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung genehmigt. Als Blocklehrveranstaltung gilt eine Lehrveranstaltung, die nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt wird. Die Genehmigung einer Blocklehrveranstaltung ist nur zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

§ 6. Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Studienpläne sowie weiterer Regelungen der Universität, Lernfreiheit zu. Sie umfasst insbesondere das Recht,
 - a. nach Maßgabe des Lehrangebotes und im Rahmen der Studienpläne die Reihenfolge der Absolvierung der Lehrveranstaltungen sowie das Lehrpersonal im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu wählen;
 - b. die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Universität zu nutzen;
 - c. als ordentliche bzw. außerordentliche Studierende im Rahmen der geltenden Bestimmungen Prüfungen abzulegen;
 - d. nach Erbringung der in den Studienplänen vorgeschriebenen Leistungen akademische Grade bzw. Zeugnisse und Urkunden verliehen zu erhalten;
 - e. über abgelegte Prüfungen oder die Absolvierung von Lehrveranstaltungen Zeugnisse bzw. Bestätigungen zu erhalten.

- (2) Die Studierenden haben
 - a. die im Ausbildungsvertrag mit der JAM MUSIC LAB GmbH und die in den Vorschriften der JAM MUSIC LAB Private University festgelegten Bestimmungen einzuhalten;
 - b. Namens- und Adressänderungen unverzüglich bekannt zu geben;
 - c. sich bei vorhersehbarer Studieninaktivität zeitgerecht vom Studium abzumelden oder beurlauben zu lassen;
 - d. sich über alle für einen ordnungsgemäßen Studienverlauf notwendigen Voraussetzungen, insbesondere formale und inhaltliche Zulassungsmodalitäten für Prüfungen, zeitgerecht zu informieren und sofern erforderlich sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden;
 - e. bei Abschluss eines Studienzeuges bzw. eines Lehrganges ein Exemplar ihrer Abschlussarbeit der JAM MUSIC LAB Private University zur Verfügung zu stellen.

§ 7. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die BewerberInnen erhalten von den MitarbeiterInnen oder über die Website der Universität Auskunft über die formalen und fachlichen Anforderungen der Zulassungsprüfung.
- (2) Die Zulassung zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Studium setzt voraus:
 - a. die künstlerische Eignung für das gewählte Studium;
 - b. die Erfüllung der in den Studienplänen für das gewählte Studium geforderten besonderen Voraussetzungen; im Fall berechtigter Zweifel an der physischen und/oder psychischen Eignung kann die Vorlage eines fachärztlichen Attestes gefordert werden;
 - c. Nachweis von Sprachkenntnissen in den Unterrichtssprachen Deutsch und/oder Englisch lt. Vorgaben der Privatuniversität;
 - d. den Abschluss des Ausbildungsvertrages;
 - e. einen verfügbaren Studienplatz;
 - f. die Einhaltung der im Ausbildungsvertrag von der Trägergesellschaft festgelegten Bedingungen.

§ 8. Verfahren der Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung an der JAM MUSIC LAB Private University ist die positive Ablegung einer kommissionellen Zulassungsprüfung für das gewählte Studium. Die Inhalte dieser Prüfung werden von dem dafür zuständigen Gremium bestimmt, im Prüfungshandbuch dokumentiert und auf der Website der Universität publiziert.
- (2) Die Geschäftsführung der Trägergesellschaft hat Personen, welche die Zulassungsprüfung bestanden haben, nach Maßgabe der freien Ausbildungsplätze gem. Abs. 3 zum jeweiligen Studium an der JAM MUSIC LAB Private University aufzunehmen. Mit Abschluss des Ausbildungsvertrages wird der Bewerber oder die Bewerberin ordentliche oder außerordentliche Studierende der JAM MUSIC LAB Private University. Dies ist durch die Ausstellung eines Ausweises zu bekräftigen. Der Ausweis hat zumindest den Namen, das Geburtsdatum und die Gültigkeitsdauer zu enthalten.
- (3) Über die Zuteilung der aufgenommenen BewerberInnen in eine Klasse künstlerischer Ausbildung entscheidet die Dekanin oder der Dekan in weitestgehender Abstimmung mit den jeweiligen Institutsleiter:innen, wobei etwaige Stellungnahmen der betroffenen Lehrenden und die verfügbaren Ressourcen zu berücksichtigen sind.
- (4) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen oder zur Anrechnung von Vorleistungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller auf Verlangen der Privatuniversität autorisierte Übersetzungen vorzulegen.

- (5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.
- (6) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden anderen gleichwertigen Studienabschlusses an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären oder tertiären Bildungseinrichtung sowie die erfolgreiche Absolvierung der im jeweiligen Studienplan vorgesehenen Zulassungsprüfung voraus. Eine Zulassung mit einem fachlich nicht einschlägigen Studienabschluss ist den Bestimmungen des jeweiligen Studienplanes zu entnehmen.
- (7) Um Gleichwertigkeit erlangen zu können, kann die Privatuniversität die Zulassung zu einem Masterstudium mit der Auflage verbinden, einzelne über den Studienplan des jeweiligen Masterstudiums hinausgehende Lehrveranstaltungen zu absolvieren bzw. schriftliche Arbeiten nachzureichen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann der oder dem Studierenden eine Frist für den positiven Abschluss dieser Lehrveranstaltungen bzw. zur Einreichung einer Arbeit setzen. Wird keine Frist gesetzt, so sind diese Lehrveranstaltungen spätestens bis zum Abschluss des Studiums zu absolvieren.
- (8) Die Anforderungen zur Beherrschung der Unterrichtssprache sind im Prüfungshandbuch geregelt.

§ 9. Zulassungsfristen

- (1) Das Rektorat hat für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist (Inskriptionsfrist) sowie darüber hinaus eine Nachfrist für neu zugelassene Studierende festzulegen.
- (2) Ungeachtet der Zulassungsfristen kann das erweiterte Rektorat gesonderte Fristen für die Erstzulassung festsetzen.
- (3) Das Rektorat ist berechtigt, für die Zulassung zu ordentlichen und außerordentlichen Studien im Rahmen internationaler, europäischer oder staatlicher universitärer Mobilitätsprogramme eine abweichende Regelung für die allgemeine Zulassungsfrist zu treffen.

§ 10. Fortsetzung des Studiums

- (1) Die Fortsetzung des Studiums setzt die ordnungsgemäße, dem jeweiligen Studienplan entsprechende Absolvierung des vorangegangenen Studiensemesters sowie die fristgerechte Einzahlung des Studienbeitrages voraus.
- (2) Die Fortsetzung des Studiums kann durch die JAM MUSIC LAB Private University verweigert werden, wenn der oder die Studierende
 - a. sich zweimal ungerechtfertigt einer fälligen und festgesetzten Prüfung nicht unterzieht;
 - b. die im Studienplan vorgesehene Studiendauer um mehr als die in §14 Abs 3 geregelten Zeiten überschritten hat;
 - c. verpflichtende Lehrveranstaltungen ungerechtfertigt nicht ausreichend besucht hat, insbesondere:
 - i. ohne vorherige begründete Entschuldigung in praktischen Übungen (wie z.B. Band/Ensemble/Improvisation) fehlt, deren erfolgreicher Verlauf dadurch gefährdet ist, und bereits die zweite schriftliche Mahnung diesbezüglich erfolgt ist;
 - ii. ohne vorherige begründete Entschuldigung im Einzelunterricht fehlt und bereits die zweite schriftliche Mahnung diesbezüglich erfolgt ist;
 - d. wiederholt gegen die Bestimmungen des Aufnahmevertrages verstoßen hat und bereits die zweite schriftliche Mahnung erfolgt ist;
 - e. sich der Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen ungerechtfertigt entzieht;

- f. durch Übernahme fremden geistigen Eigentums in eigene Arbeiten (u.a. Seminararbeiten, Bachelorarbeiten und Masterarbeiten) ohne Offenlegung (Plagiat) vorsätzlich oder fahrlässig fremde Urheber-, Leistungsschutz- oder Persönlichkeitsrechte verletzt;
 - g. durch sein oder ihr disziplinäres Verhalten den Unterricht beeinträchtigt oder dem Ansehen der Universität oder der Trägergesellschaft Schaden zufügt.
- (3) Über die Inskription hat die Universität den Studierenden Bestätigungen auszustellen. Diese haben jedenfalls Namen und Geburtsdatum des oder der Studierenden, die Studienform und das Datum der Erstzulassung zu enthalten.
- (4) Die Fortsetzung des Studiums erlischt außerdem in den in § 14 geregelten Fällen.

§ 11. Beurlaubung von Studierenden

- (1) Das Studium kann nur aus wichtigem Grund und insgesamt bis zu zwei Semester unterbrochen werden; im Falle einer Genehmigung eines Antrags auf Beurlaubung durch das Rektorat entfallen für die Dauer einer solchen Beurlaubung die Studiengebühren. Der gegenständliche Ausbildungsvertrag wird dadurch jedoch nicht beendet.
- (2) Eine Beurlaubung kann erstmals nach dem Ende des ersten Studienjahres in Anspruch genommen werden. Sie ist für das nächste Wintersemester bis spätestens 30. Juni bzw. für das nächste Sommersemester bis spätestens 31. Jänner zu beantragen.
- (3) Im Falle von durch ärztliches Attest belegten Erkrankungen oder wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes entfallen die unter (2) genannten Fristen. Beurlaubungen aufgrund von Krankheit zählen nicht zu den in a. genannten zwei Semestern Höchstdauer.
- (4) Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht, und diese Zeiten werden nicht in die Studienzeit eingerechnet. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Abschlussarbeiten ist während der Beurlaubung nicht zulässig.
- (5) Der Antrag hat die erforderlichen Nachweise zu enthalten, um die Beurlaubungsgründe glaubhaft zu machen.

§ 12. Studienzeitverkürzung

- (1) Ein Antrag auf Studienzeitverkürzung einer oder eines Studierenden ist von der Dekanin oder dem Dekan nach Rücksprache mit der oder dem ZkF-Lehrenden oder wissenschaftlichen Betreuerin oder Betreuers zu genehmigen, wenn auf Grund der vorliegenden Zeugnisse zu erwarten ist, dass die laut Studienplan abzulegenden Prüfungen positiv und zeitgerecht abgelegt werden können.
- (2) Fristen und Verfahrensabläufe sind im Prüfungshandbuch geregelt.
- (3) Bei begründeten Einwendungen gegen die Entscheidung kann der oder die Studierende innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung das erweiterte Rektorat befassen.

§ 13. Studienzeitverlängerung

- (1) Kann eine kommissionelle Prüfung nicht im lt. Studienplan festgelegten Semester absolviert werden, muss der oder die Studierende einen begründeten Antrag auf Prüfungsaufschub bis spätestens Ende des der kommissionellen Prüfung vorangehenden Semesters bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan stellen. Der oder Studiendekan:in ist berechtigt, entsprechende Stellungnahmen des oder der betroffenen ZkF Lehrenden und der Institutsleiterin oder des Institutsleiters einzuholen.

- (2) Die lt. Studienplan vorgesehene Regelstudienzeit kann in den Bachelorstudien um bis zu vier, in den Masterstudien um bis zu zwei Semester überschritten werden. Werden die Studien berufsbegleitend absolviert, kann bis zum doppelten Überziehungsrahmen genehmigt werden; bei berücksichtigungswürdigen Gründen kann die oder der Studierende einen Antrag auf Unterricht im ZkF sowie ZkF-begleitende Lehrveranstaltungen für weitere Überziehungssemester bei der Geschäftsführung der Trägergesellschaft stellen. Die Genehmigung des Antrages ist nur zulässig, wenn in den betroffenen Lehrveranstaltungen freie Ressourcen vorhanden sind.

§ 14. Erlöschen der Zulassung

- (1) Die Zulassung zu einem Studium erlischt, wenn
- die oder der Studierende sich vom Studium abmeldet,
 - eine Fortsetzung des Studiums gemäß § 11 Abs. 2 nicht zulässig ist;
 - die oder der Studierende bei einer lt. Studienplan vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung gemäß § 7 der Prüfungsordnung negativ beurteilt wurde,
 - der Ausbildungsvertrag aufgelöst wurde,
 - eine Verletzung der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Pflichten der oder des Studierenden die Exmatrikulation zur Folge hat.
- (2) Das Erlöschen der Zulassung zu einem Studium ist zu bezeugen. Die Universität hat auf Antrag eine Bestätigung auszustellen.
- (3) Die Zulassung erlischt in jedem Fall, wenn das Studium durch die positive Beurteilung der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen wurde.

§ 15. Abgangsbescheinigung

Beendet der oder die Studierende ein ordentliches oder außerordentliches Studium ohne den jeweils vorgesehenen Abschluss, so ist auf Antrag eine Abgangsbescheinigung sowie eine Abschrift der Studiendaten (Transcript of Records bzw. gleichwertiges Dokument) auszustellen.

2. Abschnitt – Prüfungsordnung

§ 1. Feststellung des Studienerfolges, Arten von Prüfungen

- (1) Der Studienerfolg ist durch Prüfungen und durch die Beurteilung der Abschlussarbeit oder den festzustellen.
- (2) Ob Prüfungen als Einzelprüfungen oder kommissionelle Prüfungen abzuhalten sind, ist vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß Abs. 4 und § 7 Abs. 3 und Abs. 4 in den jeweiligen Studienplänen festzulegen.
- (3) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission und der Vorsitz bei kommissionellen Prüfungen sind im Prüfungshandbuch geregelt.
- (4) Einzelprüfungen in einem Zentralen künstlerischen Fach werden durch eine kommissionelle Semesterprüfung ersetzt, wenn der oder die zuständige Institutsleiter:in dies auf Antrag der oder des Studierenden oder der bzw. des Lehrenden des zu prüfenden Faches anordnet. Der Kommission haben neben einer oder einem Lehrenden des zu prüfenden Faches zumindest der oder die Institutsleiter:in sowie ein weiterer Lehrender oder eine weitere Lehrende des gleichen oder eines eng verwandten Faches anzugehören. Bei negativer Beurteilung setzt die Kommission den Termin für eine erneute Prüfung fest, die nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 5 zu erfolgen hat.
- (5) Die Studien- und Forschungskommission hat inhaltliche Richtlinien für kommissionelle Prüfungen zu erlassen. Diese Regelungen werden im Prüfungshandbuch geregelt.

§ 2. Öffentlichkeit von kommissionellen Prüfungen

- (1) Die Öffentlichkeit von Prüfungen ist im Prüfungshandbuch geregelt. Von der Öffentlichkeit ausgeschlossen sind Prüfungen, bei denen aus Gründen der Chancengleichheit für alle Prüfungskandidatinnen und -kandidaten die gleichen oder sehr ähnliche Fragestellungen gewählt werden müssen. Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat Personen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährden, von der Teilnahme auszuschließen.
- (2) Bei kommissionellen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission grundsätzlich während der gesamten Prüfung anwesend zu sein. Die Beratungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich; aus wichtigem Grund kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission Personen zulassen, die der Prüfungskommission nicht angehören. Alle Teilnehmenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3. Durchführung und Beurteilung von Prüfungen

- (1) Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der oder des Studierenden, die Prüfungsinhalte, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen.
- (2) Das Ergebnis einer kommissionellen Prüfung ist der oder dem Studierenden zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekannt zu geben.

- (3) Die Gründe für eine negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag in geeigneter Form darzulegen. Das Prüfungsprotokoll ist den gesetzlichen Fristen und Datenschutzbestimmungen entsprechend aufzubewahren.
- (4) Weist die Durchführung einer Prüfung einen schweren Mangel auf, hat der oder die Studiendekan:in diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden aufzuheben. Die oder der Studierende hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Gegen die schriftliche Entscheidung der Studiendekanin oder des Studiendekans kann innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Studien- und Forschungskommission Einspruch erhoben werden. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
- (5) Der oder dem Studierenden ist nach schriftlich einzubringenden Verdachtsgründen gegen den Verstoß der vorliegenden Prüfungsordnung Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn er oder sie dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Kopien anzufertigen.

§ 4. Beurteilung des Studienerfolges

- (1) Der positive Erfolg von Prüfungen und Abschlussarbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4); das negative Ergebnis ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, lautet die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ beziehungsweise „bestanden“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ beziehungsweise „nicht bestanden“. Detaillierte Kriterien und Regelungen sowie die englischen Äquivalenzen sind im Prüfungshandbuch dokumentiert.
- (2) Der Gesamterfolg der Bachelor- oder Masterprüfung ist mit den Prädikaten „mit ausgezeichnetem Erfolg“, „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ zu beurteilen.
- (3) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.
- (4) Kriterien zur Berechnung von Gesamtergebnissen sind im Prüfungshandbuch dokumentiert.

§ 5. Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
- (2) Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer Abschlussarbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder die Übernahme fremden geistigen Eigentums ohne Offenlegung (Plagiat) im Sinne des Urheberrechts erschlichen wurde.
- (3) Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.
- (4) Prüfungen, die außerhalb einer aufrechten Inskription abgelegt wurden, und Beurteilungen von Abschlussarbeiten, die außerhalb einer aufrechten Inskription erfolgten, sind nichtig. Eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen erfolgt nicht.
- (5) Ausgenommen von Abs 4 sind Zulassungsprüfungen.

§ 6. Zeugnisse

- (1) Die Beurteilung der Prüfungen und Abschlussarbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu bekräftigen. Sammelzeugnisse sind zulässig.
- (2) Die Zeugnisse (mit Ausnahme der Bachelor- und Masterurkunden) haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
 - a. Bezeichnung und Anschrift der JAM MUSIC LAB Private University und die Bezeichnung des Zeugnisses;
 - b. die Vornamen und den Familiennamen des oder der Studierenden;
 - c. das Geburtsdatum des oder der Studierenden;
 - d. die Bezeichnung des Studiums;
 - e. die Bezeichnung der Prüfung oder des Faches;
 - f. bei ordentlichen Studien und Universitätslehrgängen die ECTS-Punkte;
 - g. den Namen des Prüfers oder der Prüferin, das Prüfungsdatum und die Beurteilung;
 - h. den Namen des Ausstellers oder der Ausstellerin.
- (3) Bei der Ausstellung von Sammelzeugnissen (Transcript of Records) sind reduzierte Angaben zulässig. Bei Zeugnissen über die Beurteilung von Abschlussarbeiten ist das Thema der Arbeit anzugeben.
- (4) Zeugnisse über Prüfungen vor Einzelprüferinnen und -prüfern stellt die Prüferin oder der Prüfer, Zeugnisse über kommissionelle Prüfungen stellt die oder der Kommissionvorsitzende, Verleihungsurkunden des akademischen Grades das Rektorat aus.
- (5) Die Lehrveranstaltungszeugnisse sind in angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen.
- (6) Für die Ausstellung von studienabschließenden Zeugnissen und Urkunden hat die oder der Studierende den Nachweis zu erbringen, dass alle erforderlichen Leistungen laut Studienplan erfüllt sind.
- (7) Die Ausstellung von Zeugnissen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Wenn keine eigenhändige Fertigung erfolgt, ist eine Beglaubigung nur bei studienabschließenden Zeugnissen erforderlich.
- (8) Die Universität hat inskribierten und ehemaligen Studierenden auf Antrag binnen vier Wochen ein Sammelzeugnis (Transcript of Records bzw. gleichwertiges Dokument) auszustellen. In der Lehrveranstaltungsfreien Zeit kann sich diese Frist auf acht Wochen erstrecken.

§ 7. Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen, ausgenommen jene in den Zentralen künstlerischen Fächern, dreimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsanträge sind alle Anträge für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studienzeigen anzurechnen.
- (2) Die dritte Wiederholung einer negativ beurteilten Lehrveranstaltungsprüfung ist kommissionell abzuhalten. Der Kommission haben neben dem oder der Lehrenden des zu prüfenden Faches zumindest der Institutsleiter oder die Institutsleiterin sowie ein weiterer Lehrender oder eine weitere Lehrende des gleichen oder eines eng verwandten Faches anzugehören.
- (3) Bei negativer Beurteilung des Zentralen künstlerischen Faches wird von der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter eine kommissionelle Prüfung zur endgültigen Festsetzung der Semesterbeurteilung angesetzt. Der Kommission haben neben dem oder der Lehrenden des Zentralen künstlerischen Faches zumindest die Institutsleiterin oder der Institutsleiter sowie ein

weiterer Lehrender oder eine weitere Lehrende des gleichen oder eines eng verwandten Faches anzugehören. Positive Beurteilung ersetzt die ursprünglich negative Beurteilung. Wird die kommissionelle Semesterprüfung negativ beurteilt, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

- (4) Die Zulassungsprüfung ist unbeschränkt wiederholbar, jedoch für dieselbe Studienart frühestens nach einem Jahr nach Nichtbestehen.
- (5) Die laut Studienordnung vorgeschriebenen kommissionellen Prüfungen (z.B. Jahrgangsprüfungen, Modulabschlussprüfungen, Bachelorprüfungen, Masterprüfungen, Lehrgangsprüfungen) können bei negativer Beurteilung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung dieser kommissionellen Prüfungen erfolgt zum nächstmöglichen Termin. Wird die Wiederholung der kommissionellen Prüfung auch negativ beurteilt oder für nichtig erklärt, so erlischt die Zulassung des oder der Studierenden für dieses Studium mit sofortiger Wirkung.

§ 8. Anerkennung von Prüfungen

- (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären oder tertiären Bildungseinrichtung abgelegt haben, sind auf Antrag der oder des Studierenden von der oder des Studiendekan:in anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.
- (2) Die an einer inländischen Universität oder Hochschule oder an einer Universität oder Hochschule des europäischen Hochschulraums für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im weiteren Studium jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Solche Anerkennungen können von dem oder der Studiendekan:in generell festgelegt werden.
- (3) Für die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausbildung in den Zentralen künstlerischen Fächern stehen, sind von dem oder der Studiendekan:in in Abstimmung mit der jeweiligen Institutsleitung besondere Regelungen zu treffen.
- (4) Tätigkeiten an Institutionen außerhalb der JAM MUSIC LAB Private University, die eine hochwertige Berufsvorbildung vermitteln, können entsprechend der Art und des Umfanges der Tätigkeit des oder der Studierenden auf Antrag des oder der Studierenden als Prüfung anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Studiendekan oder die Studiendekanin.
- (5) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist festzustellen, welche der geplanten ausländischen Prüfungen den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von dem Antragsteller oder der Antragstellerin vorzulegen.
- (6) Die Anerkennung einer Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Studienplan vorgeschriebenen Prüfung.
- (7) Im Rahmen eines außerordentlichen Studiums abgelegte und positiv beurteilte Prüfungen können für ordentliche Studien angerechnet werden.
- (8) Bei begründeten Einwendungen gegen die Entscheidung über Anerkennungen von Prüfungen kann der oder die Studierende innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung die zuständige Studien- und Forschungskommission befassen.

§ 9. Abschlussarbeiten

- (1) Im Bachelor- und Masterstudium sind Abschlussarbeiten vorzusehen. Nähere Bestimmungen hierzu sind in den jeweiligen Studienplänen festzulegen.
- (2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der gültigen Fassung zu beachten. Die Übernahme fremden geistigen Eigentums ohne Offenlegung (Plagiat) im Sinne des Urheberrechts ist unzulässig und kann sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- (3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (4) Die Vorlage der Abschlussarbeit hat in einer der beiden Unterrichtssprachen (Deutsch oder Englisch) zu erfolgen.

3. Abschnitt – Akademische Grade

§ 1. Verleihung akademischer Grade

- (1) Das Rektorat hat den Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien/Studienzweige nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen und Abschlussarbeiten den festgelegten akademischen Grad unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen zu verleihen.
- (2) Die Verleihungsurkunde, der eine englischsprachige Übersetzung anzuschließen ist, hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
 - a. den Familiennamen und die Vornamen, allenfalls den Geburtsnamen;
 - b. das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit;
 - c. das abgeschlossene Studium;
 - d. den verliehenen akademischen Grad.
- (3) Werden die Voraussetzungen für einen akademischen Grad mit demselben Wortlaut mehr als einmal erbracht, so ist derselbe akademische Grad auch mehrfach zu verleihen.

§ 2. Widerruf akademischer Grade

Die Verleihungsurkunde ist vom Rektorat aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

Anhang 2 – Berufungsordnung

1. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Präambel

- (1) Die Besetzung von künstlerischem, wissenschaftlichem oder pädagogischem Personal (Professorinnen und Professoren oder Dozentinnen und Dozenten) ist das zentrale Instrument einer zukunftsweisenden Strukturpolitik der JAM MUSIC LAB Private University. Die Qualität von Forschung, künstlerischer Entwicklung, pädagogischer Kompetenz, Lehre und Studium sowie Profilbildung wird entscheidend bestimmt durch die Gewinnung von bestgeeigneten Lehrenden.
- (2) Sämtliche Schritte eines Berufungsverfahrens sind transparent und zügig durchzuführen. Die JAM MUSIC LAB Private University verfolgt in ihrer Berufungspolitik das Ziel, auf Diversität zwischen den an der Universität beschäftigten Personen in Bezug auf Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung, ethnische und kulturelle Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderungen zu achten.

§ 2. Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt mit Verweis auf § 5 Abs. 2, Ziffer 7 des Privathochschulgesetzes (PrivHG) und die Satzung der JAM MUSIC LAB Private University das Verfahren zur Besetzung von Lehrenden an der JAM MUSIC LAB Private University, die nach Prozessdurchlauf den Status Professor:in nach §5 (3) PrivHG bzw. Dozent:in an der JAM MUSIC LAB Private University erwerben.

§ 3. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) Über die Nachbesetzung von zu planenden Vakanzen (Ausscheiden aus Altersgründen oder Ablaufen von befristeten Verträgen) und Neubesetzungen wird im Rahmen der Budgetierung vom erweiterten Rektorat auf Grundlage der erstellten Personalplanung unter Berücksichtigung der strategischen Beschlüsse des Universitätsrates entschieden.
- (2) Alle Berufungsverfahren sind vom erweiterten Rektorat zu initialisieren und von der Berufungskommission durchzuführen. Berufungen orientieren sich an der gesamtuniversitären Mittelfristplanung, der Personalplanung sowie den entsprechenden Jahresbudgets. Die Initialisierung hat Angaben zur Bezeichnung der Stelle und ihrer quantitativen Ausstattung sowie einen Vorschlag über die Zusammensetzung der Berufungskommission einschließlich ihres Vorsitzes zu enthalten.
- (3) Das Rektorat legt die inhaltliche Ausrichtung der Stelle fest und informiert die Fakultät, der die Stelle zugeordnet ist.
- (4) Wird eine Lehrendenstelle aus anderen – ungeplanten – Gründen frei, ist eine entsprechende Nachbesetzung unverzüglich in die Wege zu leiten.

2. Abschnitt – Berufungsverfahren für Professor:innen

§ 4. Berufungskommission

- (1) Jede Berufungskommission besteht aus zwei VertreterInnen der Professorinnen und Professoren des Stammpersonals der JAM MUSIC LAB Private University, zwei Vertreterinnen oder Vertretern des sonstigen künstlerischen oder wissenschaftlichen oder pädagogischen Stammpersonals (Dozentinnen oder Dozenten), zwei externen, facheinschlägig künstlerisch oder wissenschaftlich

oder pädagogisch qualifizierten Gutachter:innen mit hoher künstlerischer oder wissenschaftlicher oder pädagogischer Qualifikation, einer Vertretung der Studierenden und mit beratender Stimme einem Mitglied aus der Kommission für Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung.

- (2) Aufgabe der Berufungskommission ist es, Berufungsverfahren für Lehrende (Professorinnen oder Professoren bzw. Dozentinnen und Dozenten) durchzuführen.
- (3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Professorinnen und Professoren, die Vertreterinnen oder Vertreter des sonstigen künstlerischen oder wissenschaftlichen oder pädagogischen Stammpersonals und die externen Gutachter:innen sowie die oder der Vorsitzende der Berufungskommission werden auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Senat gewählt, wobei die Vorsitzende oder der Vorsitzende aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren gewählt wird. Für den Fall, dass die Berufungskommission nicht gewählt wird, hat die Rektorin oder der Rektor unverzüglich einen weiteren Vorschlag zu erstatten.
- (4) Jedem Mitglied der Berufungskommission kommt eine Stimme zu. Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn zumindest vier Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind und sich die Vertreterinnen oder Vertreter der Professorinnen und Professoren und Gutachter:innen in der Mehrheit befinden. Die Berufungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen ihrer bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Berufungskommission wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat schriftlich an die anderen Mitglieder zu erfolgen. Zwischen dem Datum der Aufgabe der Einberufung der Berufungskommission und der Abhaltung der Berufungskommission hat zumindest eine Woche zu liegen.
- (5) Die Berufungskommission legt in ihrer ersten Sitzung (Konstituierung) den Ausschreibungstext und die inhaltlichen Anforderungen der Stelle fest. Der Ausschreibungstext ist vor Veröffentlichung dem Rektorat zu übermitteln.
- (6) Die Sitzungen der Berufungskommission finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, die Hearings finden grundsätzlich öffentlich statt. Die Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln.

§ 5. Berufungsverfahren

- (1) Jede Stelle des künstlerischen oder wissenschaftlichen oder pädagogischen Stammpersonals (Professorinnen und Professoren oder Dozentinnen und Dozenten) ist vom Rektorat im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. Jeder Ausschreibungstext muss vor der Veröffentlichung von einem vom Senat zum oder zur Gleichstellungsbeauftragten gewählten Mitarbeitenden der Universität begutachtet werden. Die Ausschreibungsfrist hat zumindest drei Wochen zu betragen.
- (2) Die Mitglieder der Berufungskommission haben die Eignung der in die engere Wahl gekommenen Bewerbungen für die ausgeschriebene Stelle zu beurteilen, ob Bewerbungen die im Hinblick auf die ausgeschriebene Stelle erforderliche hohe künstlerische oder wissenschaftliche oder pädagogische und berufliche Qualifikation besitzen, wie sie im internationalen Vergleich bei Professorinnen und Professoren an künstlerischen Universitäten vorausgesetzt wird (Berufungsfähigkeit).
- (3) Die Berufungskommission hat der Rektorin oder dem Rektor bekannt zu geben, welche Bewerbungen sie in die engere Wahl ziehen würde. Im Rahmen des Berufungsverfahrens sind für die in die engere Wahl gezogenen Bewerbungen öffentliche Hearings vorgesehen, bestehend aus künstlerischer oder wissenschaftlicher Präsentation, Lehrprobe sowie Kolloquium, wobei jeweils auch mehrere Teile möglich sind. Die genauen Anforderungen werden durch die Berufungskommission festgelegt.

- (4) Die Berufungskommission hat allen in die engere Auswahl gekommenen Bewerbungen Gelegenheit zu geben, sich in angemessener Weise zumindest aus dem Fachbereich und den fachlich nahestehenden Bereichen zu präsentieren.
- (5) Der oder die Vorsitzende der Berufungskommission hat zwei externe facheinschlägige Personen mit hervorragender künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Qualifikation zu Gutachter:innen zu bestellen. Die Gutachter:innen dürfen nicht mit den gemäß lit. a) bestellten Personen ident sein.
- (6) Die zwei Gutachter:innen haben Gutachten über jene BewerberInnen zu erstellen, die von der Berufungskommission in die engere Wahl gezogen wurden. Dabei ist insbesondere zu beurteilen, ob diese Personen im Hinblick auf die ausgeschriebene Stelle eine Befähigung zur Lehre und Erschließung der Künste besitzen, wie sie im internationalen Vergleich bei Professorinnen und Professoren an künstlerischen Universitäten vorausgesetzt wird (Berufungsfähigkeit).
- (7) Auf Basis der Gutachten und Stellungnahmen erstellt die Berufungskommission einen begründeten Besetzungsvorschlag, der bis zu drei nach Anforderung der Berufungskommission für die Besetzung am besten geeigneten Bewerbungen enthält. Dabei ist insbesondere auf die strategische und personelle Entwicklung der Fakultät im Lichte des Mission Statements der JAM MUSIC LAB Private University in künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Hinsicht Rücksicht zu nehmen. Enthält der Besetzungsvorschlag weniger als drei Bewerbungen ist dies besonders zu begründen.
- (8) Die Rektorin oder der Rektor trifft eine Auswahl aus dem Besetzungsvorschlag, kann diesen aber an die Berufungskommission zurückweisen, wenn der Vorschlag nicht die am besten geeigneten Bewerbungen enthält. Die Rektorin oder der Rektor vollzieht die Berufung.
- (9) Die Professorin oder der Professor erwirbt mit dem Abschluss des Dienstvertrages mit der JAM MUSIC LAB Private University die Lehrbefugnis (venia docendi) der JAM MUSIC LAB Private University für das Fach, für das der oder sie berufen ist.

3. Abschnitt – Berufungsverfahren für DozentInnen

§ 6. Berufungskommission

- (1) Jede Berufungskommission besteht aus zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Professorinnen und Professoren des Stammpersonals der JAM MUSIC LAB Private University, zwei Vertreterinnen oder Vertreter des sonstigen künstlerischen oder wissenschaftlichen oder pädagogischen Stammpersonals (Dozentinnen oder Dozenten), zwei externen, facheinschlägig künstlerisch oder wissenschaftlich oder pädagogisch qualifizierten Gutachterinnen oder Gutachtern mit hoher künstlerischer oder wissenschaftlicher oder pädagogischer Qualifikation, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden und mit beratender Stimme einem Mitglied aus der Kommission für Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung.
- (2) Aufgabe der Berufungskommission ist es, Berufungsverfahren für Lehrende (Professorinnen oder Professoren und Dozentinnen und Dozenten) durchzuführen.
- (3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Professorinnen und Professoren, die Vertreterinnen oder Vertreter des sonstigen künstlerischen oder wissenschaftlichen oder pädagogischen Stammpersonals und die externen Gutachter:innen sowie die oder der Vorsitzende der Berufungskommission werden auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Senat gewählt, wobei die Vorsitzende oder der Vorsitzende aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren gewählt wird. Für den Fall, dass die Berufungskommission nicht gewählt wird, hat die Rektorin oder der Rektor unverzüglich einen weiteren Vorschlag zu erstatten.

- (4) Jedem Mitglied der Berufungskommission kommt eine Stimme zu. Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn zumindest vier Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind und sich die Vertreterinnen oder Vertreter der Professorinnen oder Professoren und Gutachter:innen in der Mehrheit befinden. Die Berufungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen ihrer bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Berufungskommission wird von dem oder der Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat schriftlich an die anderen Mitglieder zu erfolgen. Zwischen dem Datum der Aufgabe der Einberufung der Berufungskommission und der Abhaltung der Berufungskommission hat zumindest eine Woche zu liegen.
- (5) Die Berufungskommission legt in ihrer ersten Sitzung (Konstituierung) den Ausschreibungstext und die inhaltlichen Anforderungen der Stelle fest.
- (6) Der Ausschreibungstext ist vor Veröffentlichung dem Rektorat zu übermitteln.
- (7) Die Sitzungen der Berufungskommission finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, die Hearings finden grundsätzlich öffentlich statt. Die Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln.

§ 7. Berufungsverfahren

- (1) Jede Stelle des künstlerischen oder wissenschaftlichen oder pädagogischen Stammpersonals (Professorinnen oder Professoren und Dozentinnen oder Dozenten) ist vom Rektorat im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. Jeder Ausschreibungstext muss vor der Veröffentlichung von einem vom Senat zur oder zum Gleichstellungsbeauftragten gewählten Mitarbeitenden der Universität begutachtet werden. Die Ausschreibungsfrist hat zumindest drei Wochen zu betragen.
- (2) Die Mitglieder der Berufungskommission haben die Eignung der in die engere Wahl gekommenen Bewerbungen für die ausgeschriebene Stelle zu beurteilen, ob Bewerbungen die im Hinblick auf die ausgeschriebene Stelle erforderliche angemessene künstlerische oder wissenschaftliche oder pädagogische und berufliche Qualifikation besitzen, wie sie im internationalen Vergleich bei Dozentinnen oder Dozenten an künstlerischen Universitäten vorausgesetzt wird (Berufungsfähigkeit).
- (3) Die Berufungskommission hat der Rektorin oder dem Rektor bekannt zu geben, welche Bewerbungen sie in die engere Wahl ziehen würde. Im Rahmen des Berufungsverfahrens sind für die in die engere Wahl gezogenen Bewerbungen öffentliche Hearings vorgesehen, bestehend aus künstlerischer oder wissenschaftlicher Präsentation, Lehrprobe sowie Kolloquium, wobei jeweils auch mehrere Teile möglich sind. Die genauen Anforderungen werden durch die Berufungskommission festgelegt.
- (4) Die Berufungskommission hat allen in die engere Auswahl gekommenen Bewerbungen Gelegenheit zu geben, sich in angemessener Weise zumindest aus dem Fachbereich und den fachlich nahestehenden Bereichen zu präsentieren.
- (5) Auf Basis der Gutachten und Stellungnahmen erstellt die Berufungskommission einen begründeten Besetzungsvorschlag, der bis zu drei nach Anforderung der Berufungskommission für die Besetzung am besten geeignete Bewerbungen enthält. Dabei ist insbesondere auf die strategische und personelle Entwicklung der Fakultät im Lichte des Mission Statements der JAM MUSIC LAB Private University in künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Hinsicht Rücksicht zu nehmen. Enthält der Besetzungsvorschlag weniger als drei Bewerbungen, ist dies besonders zu begründen.

- (6) Die Rektorin oder der Rektor trifft eine Auswahl aus dem Besetzungsvorschlag, kann diesen aber an die Berufungskommission zurückweisen, wenn der Vorschlag nicht die am besten geeigneten Bewerbungen enthält. Die Rektorin oder der Rektor vollzieht die Berufung.
- (7) Der Dozent oder die Dozentin erwirbt mit dem Abschluss des Dienstvertrages mit der JAM MUSIC LAB Private University die Lehrbefugnis (venia docendi) der JAM MUSIC LAB Private University für das Fach, für das sie oder er berufen ist.
- (8) Lehrende mit einem Beschäftigungsausmaß von bis zu sechs Semesterwochenstunden und kurzfristig benötigte Vertretungslehrende (Gastlektor:in) für die Dauer von maximal einem Studienjahr können abweichend vom obigen Verfahren vom Rektorat nach Abstimmung mit dem jeweiligen Dekan oder der jeweiligen Dekanin auch über Rektoratsbeschluss bestellt werden; Gastlektorinnen und -lektoren sind daher keine Universitätsangehörigen im Sinne des §5 der gegenständlichen Satzung. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

§ 8. Berufungsverfahren zum Wechsel der Personengruppe

- (1) Lehrende an der JAM MUSIC LAB Private University können im Rahmen eines Berufungsverfahrens zu Professorinnen oder Professoren berufen werden, sofern sie über die erforderliche Qualifikation verfügen.
- (2) Die Bewerbung für eine Berufung ist an das Rektorat zu richten. Das Rektorat trifft die Entscheidung über die Eröffnung eines Berufungsverfahrens in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Trägergesellschaft anhand gesamtuniversitärer Erfordernisse unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Einlangens der Bewerbungen.
- (3) Der Berufungskommission gehören an:
 - a) ein Mitglied des erweiterten Rektorats (Vorsitzführung ohne Stimmrecht)
 - b) der oder die Studiendekan:in des betreffenden Studiengangs
 - c) zwei externe facheinschlägige Personen mit hervorragender künstlerischer und/oder wissenschaftlicher und/oder pädagogischer Qualifikation
 - d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Personengruppe der Professorinnen oder Professoren und Dozentinnen oder Dozenten der betreffenden Fakultät
 - e) zwei von der Studierendenvertretung entsendete Studierende der betreffenden Fakultät
 - f) mit beratender Stimme ein Mitglied aus der Kommission für Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung, ein Dienstnehmervertreter oder eine Dienstnehmervertreterin der Trägergesellschaft sowie ein Mitglied des Senats
- (4) Das Rektorat setzt die Berufungskommission ein, zur Besetzung der Berufungskommission wird eine Stellungnahme des Senats eingeholt.
- (5) Im Rahmen des Berufungsverfahrens ist ein öffentliches Hearing vorgesehen, bestehend aus künstlerischer oder wissenschaftlicher Präsentation, Lehrprobe sowie Kolloquium, wobei jeweils auch mehrere Teile möglich sind. Die genauen Anforderungen werden durch die Berufungskommission festgelegt.
- (6) Der oder die Vorsitzende der Berufungskommission hat zwei externe facheinschlägige Personen mit hervorragender künstlerischer und/oder wissenschaftlicher und/oder pädagogischer Qualifikation zu Gutachter:innen zu bestellen. Die Gutachter:innen dürfen nicht mit den gemäß Abs 3 lit. c bestellten Personen ident sein.
- (7) Die zwei Gutachter:innen haben insbesondere zu beurteilen, ob die betreffende Person eine Befähigung zur Lehre und Erschließung der Künste besitzt, wie sie im internationalen Vergleich bei Professorinnen oder Professoren an künstlerischen Universitäten vorausgesetzt wird (Berufungsfähigkeit).

- (8) Nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens erfolgt der Wechsel in die Personengruppe der Professorinnen oder Professoren nach Entscheidung des Rektorats.

4. Abschnitt – Titelführung

Lehrende, die ein Berufungsverfahren im Sinne dieser Ordnung positiv durchlaufen haben sind nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 PrivHG berechtigt, den Titel „Universitätsprofessorin bzw. Universitätsprofessor oder Universitätsdozentin oder Universitätsdozent an der JAM MUSIC LAB Private University“ (Univ.-Prof. oder Univ.-Doz. JAM MUSIC LAB Private University) zu führen.

Anhang 3: Akademische Ehrungen

§ 1. Ehrensenator:innen

Das erweiterte Rektorat kann nach Zustimmung des Senats an Persönlichkeiten, die sich in einem besonderen Maß um die JAM MUSIC LAB Private University verdient gemacht haben, den Titel „Ehrensenatorin“ oder „Ehrensenator“ der JAM MUSIC LAB Private University verleihen. Die Verdienste der oder des zu Ehrenden haben in einem außergewöhnlichen und langzeitigen Engagement für die künstlerischen und/oder wissenschaftlichen und/oder pädagogischen Aufgaben der JAM MUSIC LAB Private University zu bestehen.

§ 2. Gestrichen

§ 3. Verleihung

- (1) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form im Rahmen eines akademischen Festaktes. Die Ehrenbürger:innen erhalten eine Verleihungsurkunde.
- (2) Über Name, Titel, Tag und Dauer der Verleihung ist ein Ehrenbuch, das im Rektorat der JAM MUSIC LAB Private University dauernd aufzubewahren ist, zu führen.
- (3) Der Senat kann mit Zweidrittelmehrheit über Antrag des erweiterten Rektorats gemäß den vorstehenden Bestimmungen verliehene akademische Ehrungen widerrufen, wenn sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Die Urkunde ist einzuziehen, die Eintragung im Ehrenbuch der Universität ist zu löschen.

§ 4. Namentliche Ehrungen

- (1) Das erweiterte Rektorat kann nach Anhörung des Senats und des Universitätsrates namentliche Ehrungen vornehmen.
 - a. Die Universität kann physischen oder juristischen Personen, die der JAM MUSIC LAB Private University ihren Organisationseinheiten oder ihren Studierenden hervorragende ideelle oder materielle Förderungen zu Teil werden ließen oder die sich besondere Verdienste um die Universität als Institution und die von der Universität vertretenen Wissenschaften erworben haben, als sichtbare Auszeichnung eine Ehrentafel in Bronze, Silber oder Gold verleihen.
 - b. Die Universität kann Gebäude sowie Räumlichkeiten aller Art (z.B. Hörsäle, Seminarräume) gesondert bezeichnen. Die gewählte Bezeichnung kann den Namen einer lebenden oder verstorbenen natürlichen oder einer juristischen Person oder eines bestimmten Ereignisses umfassen.
- (2) Anträge auf Verleihung von Ehrungen im Sinne dieser Richtlinien sind ausführlich begründet schriftlich bei dem erweiterten Rektorat einzubringen. Antragsberechtigt sind Mitglieder des Rektorats, sowie alle Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten der JAM MUSIC LAB Private University.

Anhang 4: Evaluierungsrichtlinien

- (1) Die Studien an der JAM MUSIC LAB Private University sind hinsichtlich der Erreichung der Bildungsziele und der Erfüllung der Lehraufgaben in seiner Gesamtheit, d.h. in den Bereichen der Lehre, der Forschung, der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie der Administration einer regelmäßigen Evaluierung hinsichtlich Effektivität und Effizienz zum Zweck der Qualitätssicherung und -verbesserung zu unterziehen.
- (2) Die Evaluierung durch die Studierenden ist ein wichtiges Element im Qualitätsmanagement von Studium und Lehre. Für diesen dialogorientierten Prozess werden die Lehrveranstaltungen regelmäßig durch die Studierenden bewertet. Erfolgreiches Lehren und Lernen bedürfen eines nachhaltigen Vertrauensverhältnisses zwischen den Lehrenden und den Studierenden. Für einen erfolgreichen Lernprozess sind Studierende und Lehrende in ihrer jeweils spezifischen Rolle gemeinsam verantwortlich.
- (3) Ergebnisse der Evaluierung sind als Entscheidungsgrundlage für Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen in personeller, sachlicher und finanzieller Hinsicht heranzuziehen.
- (4) Evaluierungsgegenstände sind:
 - a. Lehre und Forschung sowie Entwicklung und Erschließung der Künste
 - b. Studienpläne bzw. Teile (Module) derselben
 - c. Berufungs- und Studienordnungen
 - d. sonstige Maßnahmen im Bereich der Studienorganisation, wie insbesondere die Einrichtung oder Auflassung eines Studienzweiges
 - e. Studien- und Prüfungsbetrieb
 - f. Administration
 - g. Strukturmaßnahmen
- (5) Das erweiterte Rektorat hat für die Durchführung objektiver und auf wissenschaftlichen Erkenntnissen nach internationalen Standards aufbauender Evaluierungsmaßnahmen für alle Bereiche zu sorgen und bedient sich dazu der Kommission für Evaluierung und Qualitätssicherung.
- (6) Die Kommission für Evaluierung und Qualitätssicherung organisiert regelmäßig Qualitätszirkel für den künstlerisch-wissenschaftlich-pädagogischen sowie für den administrativen Bereich und erstellt Vorschläge an das erweiterte Rektorat und die Geschäftsführung der Trägergesellschaft.
- (7) Zuständige Stellen:
 - a. Erweitertes Rektorat bzw. die beim erweiterten Rektorat eingerichtete Kommission für Evaluierung und Qualitätssicherung
 - b. Studiendekaninnen oder -dekane, Institutsleiter:innen und Leiter:innen der wissenschaftlichen Einrichtungen und Kommissionen
 - c. Organisationseinheiten der Administration
- (8) Für die Prüfbereiche werden von der Kommission für Evaluierung und Qualitätssicherung in einem Qualitätshandbuch Untersuchungsgegenstände, Verfahren und Regelkreise festgelegt.
- (9) Bei der Auswahl der Evaluierungsmaßnahmen ist auf die vorhandenen personellen, sachlichen und finanziellen Ressourcen Bedacht zu nehmen.
- (10) Im Zuge der Evaluierungen sind die betroffenen Universitätsorgane laufend zu informieren sowie zum Verfahrensablauf, zu den Zwischenergebnissen und Ergebnissen und deren Umsetzung zur Stellungnahme einzuladen. Dies gilt auch im Falle der Durchführung von Evaluierungen durch externe Fachleute im Auftrag des Rektorats.

- (11) Die Kommission für Evaluierung und Qualitätssicherung hat den von der jeweils durchgeführten Evaluierung betroffenen Bereichen über die durchgeführte Evaluierung und deren Ergebnisse in geeigneter Weise zu berichten.
- (12) Das erweiterte Rektorat hat die aus den Evaluierungen gewonnenen Informationen regelmäßig, mindestens jedoch in jährlichen Abständen in geeigneter Form einsichtig zu machen und die darauf begründeten Maßnahmen in Durchführung und Umsetzung an die entsprechenden Gremien zu kommunizieren.
- (13) Sämtliche Maßnahmen der Qualitätssicherung unterliegen dem Datenschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.

Anhang 5 – Wahlordnung (Kollegialorgane)

für den Senat und für die Kommission für Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die unmittelbare Wahl, Entsendung oder Nominierung von Vertreterinnen oder Vertretern in den Senat und für die mittelbaren Wahlen in die Studien- und Forschungskommission und für die Kommission für Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung und deren Vorsitzende an der JAM MUSIC LAB Private University.
- (2) Die in den Bestimmungen der Satzung der JAM MUSIC LAB Private University normierten Entsendungsrechte für die Wahl von Vertreterinnen oder Vertreter in den Senat bzw. der Vertretung der Lehrenden und Studierenden in die Studien- und Forschungskommissionen und in die Kommission für Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung bleiben unberührt.
- (3) Die Entsendung der Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden in den Senat, in die Studien- und Forschungskommissionen und in die Kommission für Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung erfolgt durch die Studierendenvertretung.

§ 2. Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der in den Organen und Gremien vertretenen Personengruppen – mit Ausnahme der Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden – sind aufgrund des freien, gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Persönlichkeitswahlrechts und des Mehrheitswahlrechts zu wählen. Eine Briefwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahl zum jeweiligen Organ bzw. Gremium hat zeitgerecht vor Ablauf der jeweiligen Funktionsperiode stattzufinden, so dass sich das neu gewählte Organ bzw. Gremium spätestens vier Wochen nach Ablauf der vorherigen Funktionsperiode konstituieren kann.

§ 3. Wahlkommission

- (1) An der JAM MUSIC LAB Private University ist vom Rektorat eine Wahlkommission einzurichten.
- (2) Die Wahlkommission umfasst sechs Personen und setzt sich zu gleichen Teilen aus Lehrenden sowie Mitgliedern der Studierendenvertretung und der Administration zusammen.
- (3) Das Rektorat beruft die Wahlkommission zur konstituierenden Sitzung ein. In dieser Sitzung sind mit einfacher Mehrheit jeweils der Vorsitz und dessen Vertretung aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen.
- (4) Die Wahlkommission ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Sie trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Die Wahlkommission hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a. Ausschreibung der Wahlen
 - b. Erstellung der Wähler:innenverzeichnisse
 - c. Bereitstellung von Räumlichkeiten, Wahlzellen und Stimmzetteln
 - d. Durchführung und Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Wahlvorgangs
 - e. Feststellung des Wahlergebnisses
 - f. Verständigung der gewählten Mitglieder
 - g. Kundmachung des Wahlergebnisses
- (6) Das Rektorat hat die Wahlkommission bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

§ 4. Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlen sind als Aushang und als Mitteilung der JAM MUSIC LAB Private University vier Wochen vor der Wahl auszuschreiben.
- (2) Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:
 - a. Zeitpunkt, Dauer und Ort der Wahl
 - b. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter und Ersatzvertreterinnen oder -vertreter
 - c. einen Hinweis auf den für das Wahlrecht maßgeblichen Stichtag
 - d. den Ort für die Einsichtnahme in das Wähler:innenverzeichnis
 - e. die Frist für Einsprüche gegen das Wähler:innenverzeichnis
 - f. Fristen und Termine für die Briefwahl

§ 5. Stichtag für die Wahlberechtigung

Der Stichtag für die Wahlberechtigung ist der Tag, der sechs Wochen vor dem ersten Wahltag liegt.

§ 6. Wahlrecht

- (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag und am Wahltag in einem aufrechten Dienstverhältnis zur JAM MUSIC LAB GmbH stehen und deren Tätigkeitsbereiche zumindest teilweise in die der Universität fallen.
- (2) Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag der Ausschreibung der Wahl in den Bekanntmachungen und im Intranet der JAM MUSIC LAB Private University festgesetzt.
- (3) Gewählt wird innerhalb der Personengruppen. Ausnahmen sind die mittelbaren Wahlen in die Studien- und Forschungskommissionen.
- (4) Die Mitglieder des Rektorats sind vom Wahlrecht ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Senat schließt das passive Wahlrecht für den Vorsitz einer Studien- und Forschungskommission aus. Wird deroderdie Vorsitzende einer Studien- und Forschungskommission in den Senat gewählt, muss der Kommissionsvorsitz zurückgelegt werden.
- (6) Wiederwahl ist möglich.
- (7) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden sind zu entsenden. Die Studierendenvertretung gibt die zu entsendenden Mitglieder den jeweiligen Vorsitzenden der Kollegialorgane bekannt.

§ 7. Wähler:innenverzeichnis

- (1) Die Wahlkommission hat bis spätestens vier Wochen vor der Wahl die WählerInnenverzeichnisse zu erstellen und in der Administration zur Einsicht durch die aktiv Wahlberechtigten aufzulegen.
 - a. Senat: Das Wähler:innenverzeichnis für die unmittelbaren Wahlen der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Senat besteht aus der Gesamtheit der Professorinnen und Professoren, Dozentinnen und Dozenten und administrativen Mitarbeitenden an der JAM MUSIC LAB Private University. Das aktive und passive Wahlrecht wird ausschließlich innerhalb der Personengruppen ausgeübt (Professorinnen und Professoren wählen Professorinnen und Professoren, etc.).
 - b. Studien- und Forschungskommissionen: Das Wähler:innenverzeichnis für die mittelbaren Wahlen des Senats der Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Studien- und Forschungskommissionen (Institutsleiter:innen) der Fakultäten Musik und Pädagogik (passives

Wahlrecht) besteht aus der Gesamtheit der der jeweiligen Fakultät zugeordneten Professorinnen oder Professoren und Dozentinnen und Dozenten, sofern diese die Voraussetzungen für das hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal an der JAM MUSIC LAB Private University erfüllen. Jede:r Lehrende hat für jene Studien- und Forschungskommission das passive Wahlrecht, in deren zugehöriger Fakultät ihre/seine mehrheitliche Tätigkeit zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung liegt. Vorschlagsberechtigt für die Wahl der Mitglieder in die Studien- und Forschungskommissionen (Institutsleiter:innen) ist das Rektorat.

- c. Kommission für Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung: Das Wähler:innenverzeichnis für die mittelbaren Wahlen des Senats der Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Kommission für Gleichstellung und Frauenförderung (passives Wahlrecht) besteht aus der Gesamtheit der Professorinnen und Professoren und Dozentinnen und Dozenten und der administrativen Mitarbeitenden an der JAM MUSIC LAB Private University.

- (2) Das Wähler:innenverzeichnis hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:
 - a. für welche unmittelbare und mittelbare Wahl das Wähler:innenverzeichnis gilt;
 - b. für die Senatswahlen den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten;
 - c. für Studien- und Forschungskommissionswahlen den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten und die Fakultät, der die oder der Wahlberechtigte zugeordnet ist;
 - d. für die Wahlen in die Kommission für Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten.
- (3) Die Einsprüche gegen das WählerInnenverzeichnis sind schriftlich beim Vorsitz der Wahlkommission bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin einzubringen.
- (4) Die Wahlkommission hat über Einsprüche gegen das WählerInnenverzeichnis spätestens drei Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß Abs. 3 durch Bescheid zu entscheiden und gegebenenfalls das WählerInnenverzeichnis zu berichtigen. Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 8. Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Wahl, Wahlzellen und Stimmzettel

- (1) Die Wahlkommission hat für die Wahlversammlung Räumlichkeiten und Wahlzellen bereitzustellen.
- (2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel, auf denen alle passiv Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge verzeichnet sind, bereitzustellen.

§ 9. Wahl

- (1) Der Vorsitz der Wahlkommission bzw. die Vertretung hat die Wahlhandlung zu leiten und während des gesamten Zeitraums der Wahl anwesend zu sein. Administrativ unterstützt wird die Wahlleitung durch Mitarbeitende der Administration.
- (2) Die Feststellung der Wahlberechtigung erfolgt ausschließlich auf Grund des WählerInnenverzeichnisses. Nach Feststellung der Wahlberechtigung ist der amtliche Stimmzettel auszuhändigen. Die Stimmabgabe ist von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter zu protokollieren.
- (3) Die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter und deren Ersatzvertreterinnen oder -vertreter erfolgt in einem Wahlgang.

§ 10. Briefwahl

- (1) Aktiv wahlberechtigte Personen, die voraussichtlich an der persönlichen Teilnahme an der Wahl verhindert sind, haben die Möglichkeit, mittels Briefwahl an der Wahl teilzunehmen.

- (2) Den Briefwähler:innen ist zu diesem Zweck vom Vorsitz der Wahlkommission frühestens zwei Wochen vor der Wahl ein offizieller Stimmzettel samt Kuvert (Wahlkarte) gegen Übernahmebestätigung auszuhändigen.
- (3) Die Briefwahl ist gültig, wenn der Stimmzettel im verschlossenen Kuvert spätestens zu Beginn der Wahlversammlung beim Vorsitz der Wahlkommission eingelangt ist. Die persönliche Stimmabgabe der oder des Wahlberechtigten ist auf geeignete Weise nachzuweisen. Das Wahlgeheimnis muss jedenfalls gewährleistet werden.
- (4) Die Übergabe und die Übernahme des Stimmzettels sind vom Vorsitz der Wahlkommission zu protokollieren.

§ 11. Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahl ist gültig, wenn sich zumindest ein Viertel der aktiv Wahlberechtigten an der Wahlhandlung beteiligt hat.
- (2) Gültig sind nur Stimmzettel, aus denen ein eindeutiger Wählerwille für einen Wahlvorschlag hervorgeht.
- (3) Die Wahlkommission hat
 - a. die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen,
 - b. die Zahl der ungültig abgegebenen Stimmen,
 - c. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
 - d. die Zahl der auf jeder/jeden passiv Wahlberechtigten entfallenden gültigen Stimmen festzustellen und im Protokoll zu vermerken.
- (4) Gewählt ist, wer die höchste Stimmenanzahl erhält. Als weitere Mitglieder sind jene Kandidatinnen oder Kandidaten bestellt, für die die zweithöchste bzw. dritthöchste, usw. Stimmenanzahl abgegeben wurde.
- (5) Alle verbleibenden gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten fungieren als Ersatzmitglieder. Die Reihung der Ersatzmitglieder erfolgt nach Höhe der erlangten Stimmenanzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Ersatzmitglieder treten gemäß ihrer Reihung bei einer Verhinderung der gewählten Vertretungen für die Dauer der Verhinderung sowie im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft (vorzeitiges Ausscheiden) von gewählten Vertretungen für den Rest der Funktionsperiode an deren Stelle. Genauere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung des Senats zu regeln.
- (7) Die Stimmzettel sind mit dem Wahlprotokoll in geeigneter Form bis zum Ende der jeweiligen Funktionsperiode aufzubewahren.
- (8) Die Wahlkommission hat das Ergebnis der Wahl binnen 14 Tagen rechtswirksam kundzumachen.
- (9) Die Wahlkommission hat die gewählten Personen schriftlich zu verständigen. Nimmt eine gewählte Person ihre Wahl nicht an, rückt der oder die in der Ergebnisliste Nächstgereichte nach.
- (10) Ist auf Grund zu geringer Wahlbeteiligung eine Wahl nicht zustande gekommen, so hat der Vorsitz der Wahlkommission unter Einhaltung der Fristen dieser Wahlordnung zum frühest möglichen Zeitpunkt Neuwahlen auszuschreiben.

§ 12. Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Rektorat wegen Verletzung von Wahlvorschriften schriftlich angefochten werden. Das Rektorat entscheidet nach Stellungnahme des oder der Vorsitzenden der Wahlkommission und des oder der Wahlleiters oder In über eine eventuelle Wiederholung der Wahl.
- (2) Das Rektorat hat die Wahl aufzuheben, wenn Bestimmungen verletzt wurden und wenn bei Einhaltung dieser Bestimmungen ein anderes Ergebnis hätte zustande kommen können. Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die zahlenmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses, hat der oder die Wahlleiter:in den Einspruch zu prüfen, die erfolgten Verlautbarungen erforderlichenfalls zu widerrufen sowie das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.
- (3) Nach rechtskräftiger Aufhebung hat der oder die Vorsitzende der Wahlkommission zum ehestmöglichen Zeitpunkt eine neue Wahl auszuschreiben.

§ 13. Vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds

Vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds einer Studien- und Forschungskommission, des Senats, bzw. der Kommission für Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung

- (1) Mitglieder des Senats, einer Studien- und Forschungskommission, bzw. der Kommission für Gleichstellung und Frauenförderung können während einer Funktionsperiode vorzeitig ausscheiden
 - a. durch Beendigung des Dienstverhältnisses
 - b. durch begründeten Rücktritt
 - c. durch Tod
- (2) Eine Rücktrittserklärung ist gegenüber dem betreffenden Kollegialorgan in schriftlicher Form abzugeben.
- (3) Die Nachbesetzung freiwerdender Mitgliedschaften erfolgt nach § 11 Abs. 6 dieser Wahlordnung.

Anhang 6 – Wahlordnung (Vorsitzende)

für die Wahlen der Vorsitzenden des Senats, der Studien- und Forschungskommissionen und der Kommission für Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung

§ 1. Geltungsbereich für die Wahlen der Vorsitzenden

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der oder des Vorsitzenden des Senats und der Kommission für Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung sowie für die Wahl der Dekaninnen oder Dekane (= Vorsitzende der Studien- und Forschungskommissionen) und Studiendekaninnen oder -dekane an der JAM MUSIC LAB Private University.

§ 2. Wahlversammlung für die Wahlen der Vorsitzenden

- (1) Senat:
 - a. Die Wahlversammlung für die Wahl des oder der Vorsitzenden und dessen oder deren Stellvertretung im Senat besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder des Senats.
 - b. Vorsitzende:r der Wahlversammlung im Senat ist das dienstälteste Mitglied. Er oder sie wird durch die übrigen Mitglieder in der Reihenfolge ihres Dienstalters vertreten.
- (2) Studien- und Forschungskommissionen
 - a. Die Wahlversammlung für die Wahlen der Dekaninnen oder Dekane und Studiendekaninnen oder Studiendekane der Studien- und Forschungskommissionen besteht aus den Mitgliedern der jeweiligen Studien- und Forschungskommission.
 - b. Vorsitzende:r der Wahlversammlung in den Studien- und Forschungskommissionen ist der oder die jeweils dienstälteste Institutsleiter:in. Er oder sie wird durch die übrigen Institutsleiter:innen in der Reihenfolge ihres Dienstalters vertreten.
- (3) Kommission für Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung:
 - a. Die Wahlversammlung für die Wahl des oder der Vorsitzenden der Kommission für Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder der Kommission.
 - b. Vorsitzende:r der Wahlversammlung der Kommission für Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung ist das dienstälteste Mitglied. Er oder sie wird durch die übrigen Mitglieder in der Reihenfolge ihres Dienstalters vertreten.

§ 3. Wahlgrundsätze für die Wahlen der Vorsitzenden

- (1) Die Wahl hat persönlich und auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes des Kollegialorgans geheim zu erfolgen.
- (2) Eine Briefwahl ist unzulässig.

§ 4. Wahlrecht für die Wahlen der Vorsitzenden

- (1) Für den Senat und für die Kommission für Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung gilt: Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die dem betreffenden Kollegialorgan angehören.
- (2) Für Studien- und Forschungskommissionen gilt: Aktiv wahlberechtigt sind alle Personen, deren Tätigkeit dem betreffenden Kollegialorgan mehrheitlich zugeordnet ist. Passiv wahlberechtigt sind ausschließlich Institutsleiter:innen. Das passive Wahlrecht für den Vorsitzenden oder die Vorsitzenden schließt die Mitgliedschaft im Senat aus.
- (3) Wiederwahl ist möglich.

§ 5. Verzeichnis wählbarer Personen für die Wahlen der Vorsitzenden

- (1) Ein Verzeichnis wählbarer Personen für die Vorsitzfunktion können formlos und jederzeit bei dem oder der Vorsitzenden der Wahlversammlung oder des Kollegialorgans eingebracht werden. Soweit sie bis zum Zeitpunkt der Einladung zur Sitzung der Wahlversammlung vorliegen, hat die oder der Vorsitzende sie mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Der oder die Vorschlagende hat sich im Vorhinein zu versichern, dass der oder die Vorgeschlagene zur Kandidatur bereit ist.
- (2) Liegt kein Verzeichnis wählbarer Personen vor, ist in der Sitzung der Wahlversammlung ein Verzeichnis wählbarer Personen zu erstellen.

§ 6. Durchführung der Wahlen der Vorsitzenden

- (1) Die Leitung, Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem oder der Vorsitzenden der jeweiligen Wahlversammlung oder des Kollegialorgans. Die Kundmachung im Rahmen der Einladung zur Wahlversammlung hat zu enthalten:
 - a. den Tag, den Ort, die Zeit der Wahl
 - b. die Bezeichnung der zu wählenden Vorsitzfunktion
 - c. das Verzeichnis wählbarer Personen soweit vorhanden
 Er oder sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlgrundsätze gemäß § 2 dieser Wahlordnung eingehalten werden.
- (2) Für das Zustandekommen eines Wahlergebnisses ist die Anwesenheit von Zweidrittel der Mitglieder insgesamt notwendig.
- (3) Die Wahl erfolgt durch Stimmabgabe und Vermerk der Teilnahme.
- (4) Wird gemäß § 2 dieser Wahlordnung eine geheime Stimmabgabe verlangt, dann hat die Stimmabgabe durch Einwurf des Stimmzettels in eine Wahlurne zu erfolgen.
- (5) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn eindeutig zu erkennen ist, für welchen Kandidaten oder welche Kandidatin sich der Wähler oder die Wählerin entschieden hat und die Höchstzahl der abzugebenden Stimmen nicht überschritten wurde.
 - a. Höchstzahl – Senat, Kommission für Gleichstellung und Frauenförderung: bis zu zwei Stimmen für Vorsitz und Stellvertretung
 - b. Höchstzahl – Studien- und Forschungskommission: eine Stimme
- (6) Über die Wahl ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
 - a. die Zahl der Wahlberechtigten,
 - b. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
 - c. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
 - d. die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen,
 - e. die Zahl der auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenden Stimmen,
 - f. die Namen und Funktionen der gewählten Personen.
 Im Falle einer geheimen Wahl hat das Protokoll alle abgegebenen Stimmzettel als Beilage zu enthalten.

§ 7. Wahlergebnis Vorsitzende Studien- und Forschungskommissionen

- (1) Die Wahl des Dekans oder der Dekanin und des Studiendekans oder der Studiendekanin erfolgt in voneinander getrennten Wahlgängen, beginnend mit der Wahl zum Dekan oder zur Dekanin.

- (2) Dekan:in: Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Ist ein Ergebnis nicht im ersten Wahlgang zu erzielen, wird mittels Einschränkung des Verzeichnisses wählbarer Personen die Wahl solange wiederholt, bis ein Ergebnis erzielt wird. Eine Streichung der stimmenschwächsten Kandidatinnen oder Kandidaten durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bis hin zu einer Stichwahl der beiden stimmenstärksten Kandidatinnen oder Kandidaten durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende ist möglich.
- (3) Studiendekan:in: Gewählt ist, wer die höchste Stimmenanzahl erhält.
- (4) Der oder die Vorsitzende der Wahlversammlung hat das Wahlergebnis festzustellen und ehest möglich an das Rektorat weiterzuleiten. Die weitere Bekanntmachung erfolgt durch Mitteilung des Rektorats.
- (5) Die Unterlagen über die Wahl sind in geeigneter Form bis zum Ende der jeweiligen Funktionsperiode aufzubewahren.

§ 8. Wahlergebnis Vorsitzende:r Senat und Vorsitzende:r der Kommission für Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung

- (1) Die Wahl zum oder zur Vorsitzenden und dessen Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin oder deren Stellvertreter oder deren Stellvertreterin erfolgt in einem Wahlgang.
- (2) Gewählt ist, wer die höchste Stimmenanzahl erhält. Der Kandidat oder die Kandidatin mit der zweithöchsten Stimmenanzahl übernimmt die Stellvertretung. Ist ein Ergebnis wegen Stimmengleichheit nicht im ersten Wahlgang zu erzielen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten oder Kandidatinnen mit gleicher Stimmenanzahl. Die Wahl wird so lange wiederholt, bis ein Ergebnis erzielt wird.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Wahlversammlung hat das Wahlergebnis festzustellen und ehest möglich das Rektorat davon in Kenntnis zu setzen. Die weitere Bekanntmachung erfolgt durch Mitteilung des Rektorats.
- (4) Die Unterlagen über die Wahl sind in geeigneter Form bis zum Ende der jeweiligen Funktionsperiode aufzubewahren.

§ 9. Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Rektorat wegen Verletzung von Wahlvorschriften schriftlich angefochten werden. Das Rektorat entscheidet nach Stellungnahme des oder der Vorsitzenden der Wahlkommission bzw. des oder der Vorsitzenden Kommission für Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung über eine eventuelle Wiederholung der Wahl.
- (2) Das Rektorat hat die Wahl aufzuheben, wenn Bestimmungen verletzt wurden und wenn bei Einhaltung dieser Bestimmungen ein anderes Ergebnis hätte zustande kommen können.
- (3) Nach rechtskräftiger Aufhebung hat der oder die Vorsitzende der Wahlkommission ehest möglich eine neue Wahl anzusetzen.

§ 10. Erlöschen der Vorsitzfunktion, vorzeitiges Ausscheiden bzw. Abberufung eines oder einer Vorsitzenden

- (1) Die Vorsitzfunktion im Kollegialorgan endet in folgenden Fällen:
 - a. durch Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses zur JAM MUSIC LAB GmbH
 - b. durch begründeten Rücktritt

- c. durch Verlust der Funktion der Institutsleitung (nur für Studien- und
Forschungskommissionen)
 - d. durch Tod
- (2) Eine Rücktrittserklärung ist gegenüber dem betreffenden Kollegialorgan in schriftlicher Form
abzugeben.
- (3) Vorsitzende von Senat sowie Studien- und Forschungskommissionen können während einer
Funktionsperiode abberufen werden. Die Abberufung kann erfolgen, wenn der oder die
Vorsitzende seine oder ihre Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr in
der Lage ist, seine oder ihre Pflichten zu erfüllen.
- (4) Für die Abberufung des oder der Vorsitzenden während einer Funktionsperiode ist das
betreffende Kollegialorgan zuständig. Die Abberufung erfolgt auf Antrag mit schriftlicher
Begründung bei dem oder der Vorsitzenden und dessen oder deren Stellvertretung und bedarf zu
seiner Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit des Kollegialorgans mittels Unterschrift.
- (5) Im Falle des Erlöschens der Vorsitzfunktion übernimmt die gewählte Stellvertretung die
Vorsitzfunktion und veranlasst ehest möglich eine Neuwahl des oder der Vorsitzenden.

Anhang 7 – Geschäftsordnung für Kollegialorgane

Geschäftsordnung für die Kollegialorgane mit Ausnahme des Rektorats, des erweiterten Rektorats und des Universitätsrates

§ 1. Anwendungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Kollegialorgane der JAM MUSIC LAB Private University mit Ausnahme des Rektorats, des erweiterten Rektorats und des Universitätsrates, sofern in der Satzung nicht andere Regelungen getroffen wurden. Erforderlichenfalls ist diese Geschäftsordnung sinngemäß auch für allfällige Kommissionen und Arbeitsgruppen der Kollegialorgane anwendbar.

§ 2. Konstituierung der Kollegialorgane

- (1) Die Kollegialorgane haben sich nach jeder Funktionsperiode neu zu konstituieren. Die Neukonstituierung hat spätestens vier Wochen nach Ende der vorhergehenden Funktionsperiode stattzufinden, wobei die Lehrveranstaltungszeit in diese Frist nicht einzurechnen ist. Die oder der im Amt befindliche Vorsitzende des Kollegialorgans hat die gewählten oder entsandten Mitglieder zur konstituierenden Sitzung zu laden.
- (2) Bei Verhinderung des oder der Vorsitzenden und sämtlicher ausdrücklich geregelter Stellvertretungen führt das dienstälteste Mitglied die Geschäfte der oder des Vorsitzenden.

§ 3. Mitglieder mit beratender Stimme

Mitglieder mit beratender Stimme besitzen alle Rechte eines Hauptmitgliedes mit Ausnahme des Stimmrechtes.

§ 4. Einberufung von Sitzungen

- (1) Die Kollegialorgane sind von dem oder der Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit eine Sitzung einberufen. Darüber hinaus ist eine Sitzung des Kollegialorgans unverzüglich zum frühestmöglichen Termin einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder eines Kollegialorgans unter Beifügung eines schriftlichen Vorschlags zur Tagesordnung verlangt.
- (3) Die Abhaltung einer Sitzung in der Lehrveranstaltungszeit ist aus wichtigem Grund zulässig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Kollegialorgans zustimmt.
- (4) Den Mitgliedern des Kollegialorgans ist der Termin fristgerecht mit der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben. Ist als Tagesordnungspunkt eine Entsendungswahl vorgesehen, ist die Tagesordnung den Mitgliedern spätestens eine, in der Lehrveranstaltungszeit spätestens drei Wochen vor der Sitzung bekannt zu geben.
- (5) Folgende Angelegenheiten dürfen nur behandelt werden, wenn sie in der mit der Einladung zur Sitzung versandten Tagesordnung enthalten sind:
 - a. Angelegenheiten, die eine Zweidrittelmehrheit zur Beschlussfassung erfordern
 - b. Angelegenheiten, die in der Lehrveranstaltungszeit behandelt werden sollen
 - c. Abberufung der von dem jeweiligen Kollegialorgan gewählten, entsandten oder bestellten Vertretungen in andere Organe
 - d. Entsendungswahlen

§ 5. Vertraulichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Kollegialorgane sind nicht öffentlich, es sei denn, das Kollegialorgan lässt die Öffentlichkeit durch einstimmigen Beschluss zu.
- (2) Die Mitglieder der Kollegialorgane sowie die Auskunftspersonen haben das Amtsgeheimnis zu wahren und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6. Tagesordnung

- (1) Der oder die Vorsitzende erstellt die Tagesordnung unter Berücksichtigung allfälliger Anregungen und Vorschläge aller Mitglieder des jeweiligen Organs. Die Tagesordnung hat die nachfolgenden Tagesordnungspunkte zu enthalten:
 - a. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Einberufung
 - b. Genehmigung des letzten Protokolls
 - c. Genehmigung der Tagesordnung
 - d. Bericht der oder des Vorsitzenden
 - e. Allfälliges
- (2) Jedes Mitglied des Kollegialorgans kann verlangen, dass von ihr oder ihm bezeichnete Angelegenheiten in die Tagesordnung aufgenommen werden, soweit sie in die Zuständigkeit des betreffenden Organs fallen. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen mit den allfälligen Unterlagen unter genauer Nennung des Tagesordnungspunktes spätestens am dritten Tag (in der lehrveranstaltungsfreien Zeit spätestens am fünften Tag) vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden des Kollegialorgans eintreffen.
- (3) Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die für die Behandlung der Tagesordnung notwendigen Unterlagen in geeigneter Form und rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- (4) Zu jedem Punkt der Tagesordnung, in der Regel auch nach selbständigen Berichten oder nach selbständigen Anträgen, hat der oder die Vorsitzende die Debatte zu eröffnen.

§ 7. Leitung der Sitzung

- (1) Die Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden zu leiten.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung. Er oder sie stellt die Vertretung verhinderter Mitglieder, die Beschlussfähigkeit sowie die ordnungsgemäße Einberufung fest. Eine Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizugeben.
- (3) Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen. Eine Unterbrechung der Sitzung ist zu verfügen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Die oder der Vorsitzende hat die Sitzung zu vertagen, wenn die ordnungsgemäße Fortführung der Sitzung nicht mehr gewährleistet ist.
- (4) Das Kollegialorgan kann die Vertagung der Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte beschließen.
- (5) Dem oder der Vorsitzenden obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Sitzung. Er oder sie kann nötigenfalls das Wort entziehen.

§ 8. Teilnahme und dauernde Verhinderung

- (1) Alle Mitglieder des Kollegialorgans haben an den Sitzungen während der gesamten Dauer teilzunehmen. Ist ein Mitglied ganz oder teilweise verhindert, so ist dies dem oder der Vorsitzenden spätestens zu Sitzungsbeginn bekannt und zu Protokoll zu geben.
- (2) Bei Verhinderung eines Mitgliedes des Kollegialorgans tritt an dessen Stelle sein Ersatzmitglied. Bei länger dauernder Verhinderung tritt das Ersatzmitglied für die Dauer der Verhinderung in die Funktion des Mitglieds. Das betroffene Organ hat in diesem Fall ein neues Ersatzmitglied zu entsenden.

§ 9. Anträge

- (1) Jedes Mitglied des Kollegialorgans ist berechtigt, im Rahmen der Tagesordnung Anträge zu stellen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann seinen oder ihren Antrag jederzeit zurückziehen.
- (2) Die Reihenfolge, in der über die zu einer Angelegenheit gestellten Anträge abgestimmt wird, regelt die oder der Vorsitzende. Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist immer sofort abzustimmen.
- (3) Anträge über Personalangelegenheiten sind als eigene Tagesordnungspunkt aufzunehmen. Über jeden dieser Anträge ist einzeln abzustimmen.

§ 10. Beschlüsse

- (1) Zu einem Beschluss sind persönliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern in der Satzung der Privatuniversität nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Kollegialorgans ist für die unverzügliche Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich.

§ 11. Abstimmung

- (1) Sofern nichts anderes beschlossen wird, ist offen abzustimmen.
- (2) Geheim ist abzustimmen, wenn dies von der einfachen Mehrheit des Kollegialorgans verlangt wird.

§ 12. Befangenheit eines Mitglieds

In Angelegenheiten, die ein Mitglied eines Kollegialorgans höchstpersönlich oder eine ihm sehr nahe stehende Person (z.B. Ehegatte oder Ehegattin, Kinder, Geschwister, Eltern, Lebensgefährte oder Lebensgefährtin) betreffen, ist dieses Mitglied in der Regel nicht stimmberechtigt.

§ 13. Abstimmung im Umlaufweg

- (1) Der oder die Vorsitzende des Kollegialorgans kann bei Bedarf eine Abstimmung im Umlaufweg per Mail veranlassen.
- (2) Das Umlaufstück ist allen Mitgliedern des Kollegialorgans unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer angemessenen Frist, in der die Stimme abgegeben werden muss, zuzusenden.
- (3) Sollte die Abstimmung im Umlaufweg aufgrund fehlender Beschlussfähigkeit des jeweiligen Kollegialorgans vorgenommen werden, ist das Abstimmungsergebnis der Sitzung zu protokollieren; es werden somit in der Abstimmung im Umlaufweg nurmehr die fehlenden Stimmen hinzugezählt.

- (4) Der oder Die Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg dem Kollegialorgan in der nächsten Sitzung zu berichten.
- (5) Jedes Kollegialorgan kann durch Beschluss festlegen, dass keine Umlaufbeschlüsse durchgeführt werden.

§ 14. Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung eines Kollegialorgans ist ein Protokoll anzufertigen. Der Schriftführer oder die Schriftführerin ist jeweils von dem oder der Vorsitzenden zu bestimmen.
- (2) Das Protokoll ist grundsätzlich ein Beschlussprotokoll. Es hat jedenfalls die Namen der anwesenden Mitglieder, der verhinderten Mitglieder und deren Vertretungen, Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die beigezogenen Auskunftspersonen, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und die Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen wiederzugeben, den Inhalt der Berichte und Debatten jedoch nur, soweit dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse notwendig erscheint.
- (3) Jedem Mitglied des Kollegialorgans steht es frei, während der Sitzung eigene Erklärungen zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu Protokoll zu geben. In diesem Fall ist die Erklärung sofort mündlich abzugeben oder während der Sitzung schriftlich nach Verlesung dem Schriftführer oder der Schriftführerin zur Aufnahme in das Protokoll zu übergeben.
- (4) Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen anzufertigen und von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat eine Ausfertigung des Protokolls zu erhalten.
- (5) Protokolle sind dem Rektorat zu übermitteln.

§ 15. Auskunftspersonen

Das Kollegialorgan kann zu einzelnen Gegenständen seiner Beratungen Auskunftspersonen und Fachleute beiziehen.

§ 16. Ausschüsse

- (1) Jedes Kollegialorgan kann Ausschüsse einsetzen. In dem Ausschuss sollen alle betroffenen Interessengruppen angemessen vertreten sein. Die Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht Mitglieder des Kollegialorgans sein.
- (2) Sofern nicht anders geregelt, wird der oder die Vorsitzende des Ausschusses durch das Kollegialorgan bestimmt.
- (3) Der oder die Vorsitzende eines Ausschusses hat dem Kollegialorgan über die Ergebnisse zu berichten und ist zu den betreffenden Tagesordnungspunkten zu laden, falls der oder sie nicht Mitglied des betreffenden Kollegialorgans ist.